38
5771

38
5771

<36619738440018

<36619738440018

Bayer. Staatsbibliothek

38

5771

Auch ein

Beytrag

zur Geschichte des jetzt so gewöhnlichen

Kampfes des Verdienstes

mit der

Willkür.

Aus den Akten
der Streitsache des fürstenbergischen Hofraths
Dr. Franz Xavier Battie
gegen einige Glieder der Regierung.

Bayerische Staatsbibliothek München

Von einem Freunde der guten Sache 1802.

39 A

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische Staatsbibliothek München

Es ist eines der wichtigsten Zeitbedürfnisse, daß jeder Gutgesinnte das Laster, wo er es immer finden mag, mit Nachdruck packe, und wenn er nichts mehrers im Stande ist, wenigstens der öffentlichen Verachtung übergebe. — Der Kampf der Menschheit mit dem Verbrechen, wodurch diese wieder in das alte Elend, und in die alte Herabwürdigung zurückgeworfen werden soll, ist schrecklich groß, und der Sieg scheint sich, — wenigstens für einige Zeit, in vielen Richtungen auf die Seite des Lasters neigen zu wollen. Nur die vereinigte muthvolle Anstrengung aller Bessern kann dem fürchterlichen Kampfe eine glücklichere Wendung geben. Zwar sind dieser bessern Kämpfer (in Vergleichung mit ihren Feinden) sehr wenige. Allein sie streiten unter dem mächtigen Beystande der Natur, und können daher wenigstens immer noch mit Zuversicht für ihre Sache hoffen, wenn sie gleich für ihre Personen nur fürchten müssen.— Auch stehen diesen Bessern die Mittel ungleich weniger zu Gebothe, als ihren Gegnern. Dafür sind aber diese Mittel desto mächtiger. Sie wirken weit und gewaltig. — Die Publizität ist eines der bedeutendsten.

Bayerische Staatsbibliothek München

Ich mache gegenwärtig Gebrauch davon. Ich denunziere der öffentlichen Aufmerksamkeit eines jener schändlichen Spiele, womit verbrecherische Leidenschaften in unsern Tagen so gerne jeden bedeutenden Mann zu verschlingen suchen, dessen Einsichten und Redlichkeit ihren verworfenen Planen entgegensteht. Der Würdige, den sich das Laster hier zum Gegenstande seiner Angriffe auserkohr, übergab schon selbst einen Theil seiner Geschichte in einigen Druckschriften dem Publikum. Allein seine Bescheidenheit erlaubte ihm nur seine nächsten Kreise zu seinem Publikum zu wählen. Ich glaube aber, daß man solche Frevel gegen die Heiligkeit der Gesetze auch dem größern nennen müsse. Der Kampf des Verdienstes mit seinen Verfolgern hat, besonders in unsern Zeiten, immer auch für entferntere Kreise Interesse. Ich hebe daher das Wichtigste aus den schon vorhandenen Druckschriften meines Verfolgten heraus, verbinde es mit den darauf folgenden Ereignissen, und stelle so das Ganze — zur Theilnahme für den Würdigen, der dabey leidet, und zur Verachtung der Elenden auf, die einem Edeln solche Leiden zu bereiten im Stande sind.

Der Würdige, um welchen sich hier die Kabale dreht, ist der fürstl. fürstenbergische Hofrath und Doktor Franz Xavier Battie, — ein Mann, den jeder Bessere, der ihn kennt, mit Achtung nennt, dem selbst seine Feinde in ihren Verläumdungen eigent-

gentlich nur jene Beschuldigungen anzuwerfen wagten, welche bey den Verläumdern unserer Tage bekanntlich so sehr, aber meistens auch mit so wenigem Grunde an der Tagesordnung zu seyn pflegen, — Jakobinism und Irreligion.

Ich berühre die Kabale nur, die hier wieder einen Edeln zu verschlingen droht. Ich lege also nur einige Züge hin, und lege nicht einmal alle vorzüglichsten hin. Indeß werden, wie ich überzeugt bin, auch diese allein schon hinreichen, die Theilnahme jedes — auch entferntern Guten, und — die Verwendung jedes nähern aufrufen, der nicht nur bedauern, sondern auch helfen kann.

Den ersten Anlaß zum Haß gab Battie seinen Feinden schon vor vielen Jahren durch seine unbeugsame und muthige Redlichkeit in allen seinen Geschäften. Er hatte seine Dienste dem Hause Fürstenberg vor etlichen und zwanzig Jahren zu widmen angefangen, und sie immer mit einer seltnen Treue, Beharrlichkeit und Einsicht fortgesetzt. Es war natürlich, daß solche Vorzüge mit mancher Alltäglichkeit, und noch mehr mit mancher Verworfenheit in Kollision geriethen. An welchen Höfen schleichen sich keine unbedeutenden Menschen, die sich wichtig dünken, und keine Bösen ein, die den Guten den Weg ablaufen wollen? Wehe dem Edeln, der ihnen in den Wurf kömmt! Bey kleinen Höfen ist dann sein Loos gewöhnlich noch drückender als bey

 gro-

großen. Die Kabale konzentriert sich bey ihnen mehr — sowohl in den Quellen, als in den Wirkungen, und der Unglückliche, den sie trifft, steht gewöhnlich mehr isoliert da. Battie hatte daher schon vor 12 Jahren einen harten Kampf zu bestehen, der bis an das höchste Reichsgericht in Wetzlar gelangte. Er bestand ihn glücklich. Er hatte zwar den ganzen Posten, den er bekleidete, schon verloren, wie dann in einem solchen Kampfe immer bis auf das Aeußerste gestritten werden muß. Allein er fand bey dem genannten höchsten Gerichte jene Unterstützung, deren er bedurfte, und ich führe diese übrigens ganz geschlossene Geschichte nur deßwegen an, um in ihr auf die erste Wurzel des Hasses aufmerksam zu machen, der ihn auch jetzt noch immer umschlungen hält.

Battie mußte wieder in fürstenbergische Dienste genommen werden. Er erhielt im Jahre 1794 die Stelle eines Obervogts in Stühlingen; — einen eben so wichtigen als kritischen Posten. Seine Lage machte ihn in den damaligen Kriegszeiten sehr bedeutend, und die Stimmung der Amtsangehörigen sehr bedenklich. Es schienen daher an seiner Ertheilung die feindlichen Zwecke der Gegner Batties einen größern Antheil zu haben, als die freundlichen. Es hatte das Ansehen, man wolle dadurch mehr sich selbst neue Hoffnungen für die Zukunft, als ihm Ersatz für die Vergangenheit verschaffen.

Im

Indeß ward ihm doch bey dieser Gelegenheit außer der Wiederaufnahme in seine vorigen Dienste eine Genugthuung zu Theil, die für seine angegriffene Ehre noch lauter sprach, als eine bloße Wiedereinsetzung zu sprechen im Stande ist. Dieselben Personen nämlich, welche vier Jahre vorher die Stirne hatten, dem höchsten Reichsgerichte in Wetzlar in Betreff seiner zu berichten: „Daß er sich „ein vorzügliches Geschäft seyn lasse, die landes„gehuldigten fürstenbergischen Unterthanen gegen „ihren gnädigsten Landesherrn zur Widerspenstig„keit, Ungehorsam, und zu allerley sonstigen Meu„tereyen zu verleiten, aufzuhetzen und aufzuwie„geln" — dieselben Personen hatten nun die Stirne, in ihren Gutachten zu erklären: „Daß „es dem höchsten Dienste besonders daran gelegen „gewesen, den stühlingschen Amtsposten mit einem „solchen Manne zu besetzen, an dessen Thätigkeit, „Geschicklichkeit und Erfahrenheit nicht zu zweifeln, „und von seiner geschickten Verwendung zu hoffen „sey, die unruhig gewordne, und verdorbne „Amtsangehörige in die erfoderlichen Schran„ken des schuldigen Gehorsams zurückzubringen" — So muß sich das Laster immer selbst Lügen strafen. — Und — Dank der Vorsehung! daß es dieses muß.

Das erste, was Battie in seinem neuen Posten unternahm, war, daß er der Quelle nachforschte, aus welcher die Ansteckung seiner neuen Angehöri-

gen floß. Er entdeckte sie bald in der Herrschsucht eines gewissen Martin Fechtig. Dieser Mensch, der am nämlichen Orte Wirth (zum Hirschen) und Bürgermeister war, gab in allen landschaftlichen Angelegenheiten den Ton in einem Grade an, daß die Gemüther dadurch in eine Art revolutionärer Gährung geriethen, und daß sich selbst die bisherige Beamtung vor seiner Diktatur zu beugen pflegte. Man nannte ihn öffentlich ganz ungescheut — den Amtsdiktator. Dieser unruhige Kopf mußte nun bekämpft, und in die Schranken des schuldigen Gehorsams zurückgewiesen werden. Battie that es mit der ganzen Kraft, die er seinem Amte und sich schuldig war, und mit der ganzen Klugheit, welche der laurende Haß seiner Feinde foderte. Der Bekämpfte stutzte über den ungewohnten Angriff, fühlte aber bald den Nachdruck desselben, und zog sich zurück. Da er bemerkte, daß er dießmal im offenen Kampfe nicht bestehen würde, so machte er zu einem geheimen Anstalt. Er trat von seinem gewöhnlichen Schauplatze (von den Versammlungen der Landschaft, denen er als Bürgermeister beyzuwohnen hatte) ab, und focht nun aus dem Hinterhalte hervor. Er warb sich einen Anhang lüderlicher Leute, um das durch die dritte Hand zu bewirken, was er durch seine erste nicht mehr im Staude war.

Die erste erwünschte Gelegenheit zu solchen verborgenen Wirkungen both sich mit dem Einfalle der

Fran-

Franzosen im Jul. 1796 dar. Battie sollte da von seinem Posten weggeschreckt werden. Es wurden daher mit den bey einem feindlichen Einfalle gewöhnlichen Schreckgründen auch noch ungewöhnliche verbunden. Anstatt durch genauere Vereinigung der Untergebenen mit dem Vorstande die Uebel des Krieges zu erleichtern zu suchen, wurde vielmehr die Trennung beyder zu bewerkstelligen gesucht. So z. B. rief Fechtigs Sohn (gleichfalls Wirth in Stühlingen) beym Einzuge der Feinde seinen umstehenden Mitbürgern freudenvoll zu: „Nun hat des Obervogts Herrschaft ein Ende!“ So wurde ferner ein Freyheitsbaum errichtet, wovon freylich die französischen Kanoniers als Urheber angegeben wurden *) u. s. f. Allein die Minne

 sprang

*) Die aber vermuthlich weniger daran Theil hatten, als die Anhänger Fechtigs, — welches aus den folgenden Ereignissen — wenigstens sehr wahrscheinlich wird. So ein Freyheitsbaum war in den damaligen Zeiten für solche Menschen ein sehr vielseitig brauchbares Mittel für ihre Zwecke. Wirkte er als Schreckmittel nicht, so konnte er als Denunziazionsgegenstand wirken. Ist daher obige Vermuthung grundlos? — Battie erhielt ja — bey dem zweyten Einfalle der Franzosen — von einem benachbarten Beamten (von dem stühlingschen Heiligenvogt Goldschak) die ausdrückliche Anzeige — daß die fechtigschen Verschwornen sich verabredet haben, bey der Ankunft der Franzosen in Stühlingen einen Freyheitsbaum zu errichten. — Es unterblieb als-

sprang nicht. Battie war der Mann nicht, der sich so leicht schrecken ließ. Er verachtete seine einheimischen Feinde, und strengte sich nur gegen die auswärtigen an. Er brachte es auch wirklich dahin, daß weder die Fruchtvorräthe, noch die Geldkassen in Beschlag genommen wurden; und so stand nun der Freyheitsbaum nur zur Parade, und Fechtigs Wunsch ohne Befriedigung da. Des Obervogts Herrschaft hatte kein Ende.

Da dieser erste Angriff nicht zum Zweck führte, so versuchte man von einer andern Seite einen zweyten. Nun sollte Battie ein Landesverräther seyn. Es wurde ein gewisser erzlüderlicher Aloys **Würth** (Kupferschmied in Stühlingen) gedungen, dieser Verläumdung den ersten Anstoß zu geben. Dieser Kerl gieng 8 Tage nach dem Abmarsche der Franzosen spät Abends noch aus der Schenke des Bürgermeisters Fechtig in die eines gewissen Joseph Würths,

---

alsdann zwar; denn Battie trat da bald ab — und der Schatten des Baumes, der auf ihn fallen sollte, konnte ihn nicht mehr erreichen. — So wissen aber Nichtswürdige dieses Gelichters die Ausschweifungen, über die sie ihre Feinde anzuklagen gedenken, immer zuvor selbst zu begehen oder wenigstens zu veranlassen, um nur einmal das *Corpus delicti* zu haben. Haben sie dieses, so ist die Hauptsache schon gethan. Der Verbrecher ist — dem Verbrechen bald nachfabriziert. Man braucht nur brav zu schreyen: **Dieser hats gethan!**

Würths, lockte da durch einen ungewöhnlichen Lärm noch viele Leute zusammen, und rief alsdann unter fürchterlichen Flüchen der versammelten Menge zu, „daß im ganzen Rathe niemand etwas verstehe, als Bürgermeister Fechtig; daß der Obervogt ein Landesverräther und Seelenverkäufer sey; daß sie (die Bürger) jetzt französisch seyn, nicht zwey Herren dienen wollen" *) u. s. f. — Zu demselben Zweck fieng ein gewisser Lieutenant Gagg (ein Anverwandter der Fechtige) sammt seinem Vätter Joseph Fechtig einmal während dem Rückzuge der Franzosen unter Jourdan spät in der Nacht vor Batties Wohnung ganz ungewöhnlich zu lärmen an, indem er schrie: „er wolle doch sehen, ob die Stützen des Freyheitsbaumes noch haltbar seyen." — Es war zu besorgen, daß die anwesenden Franzosen zum Unglück der Gemeinde gereizt werden mögten. Battie, als Obrigkeit, mußte ihm also Ruhe gebiethen. Er that es. Allein nun ward der Lieutenant rasend. Er hieß den Obervogt einen Spitzbuben u. s. f.

*) Dieser Ausruf scheint nicht ganz passend gewesen zu seyn? Warum nicht? Wirkte die Aufmunterung zur Meuterey, so hatte man die Wirkung, die man wollte: und Battie mußte alsdann ihr Schöpfer — mußte also Landesverräther seyn. — Wirkte sie nicht, und sollte sie später etwa gar als Grund zur Klage gegen sie selbst gebraucht werden, so gab es ja der Verdrehungen, Lügen, Meyneide u. dgl. genug, um — sogar mit Hinterlassung eines Gestankes für den Unschuldigen — immer noch unberührt durchzuschlüpfen.

foderte ihn zum Duell heraus, fiel mit Axt und Säge — und (als ihm diese von einigen Umstehenden aus den Händen gerissen wurden) mit seinem Säbel über den Baum her, bis er seinem Muth Luft gemacht hatte, und stürzte dann auf das Amthaus los, um eingelassen zu werden. Da ihm die Hausthüre — (sehr natürlich) nicht geöffnet wurde, suchte er sie tobend einzutreten. Battie ließ sie daher von Innen, so viel als möglich, verwahren, und der Lieutenant zog unverrichteter Sachen ab; kam aber bald wieder mit zwey Pistolen bewaffnet zurück, und wiederholte seinen Angriff. Er mußte auch dießmal ohne Sieg abziehen, und konnte nur die eine Pistole — zum nicht geringen Schrecken der ruhigen Bürger — losbrennen. Allein er kehrte auch das drittemal zurück, und stürmte noch rasender auf die Hausthüre los. Battie ward nun genöthigt, zu seiner Sicherheit eine Bürgerwache aufzubiethen. Da aber diese sehr langsam anrückte, so hatte der tolle Lieutenant indeß Zeit, sich zu flüchten. Er gieng nach Schleitheim in der Schweiz, und der Bürgermeister Fechtig gieng mit ihm.

So war es nun, wahrlich! laut genug ausgerufen, daß Battie ein Landesverräther seyn soll. Wenigstens war es für den Pöbel unter allen Gestalten entschieden genug. Dieser glaubt ja dem Schreyer gewöhnlich auf sein Wort, wenn sich derselbe schon offenbar selbst widerspricht, wie das hier der Fall war, wo es sich so klar zeigte, daß man

gera=

gerade die Absichten dem Verläumdeten andichtete, die man selbst hatte. Allein die Schreyer hatten nun einmal geschrieen, und bey dem besagten großen Haufen in allen Ständen hat in der Regel derjenige Recht, der am lautesten, und etwa auch noch am letzten schreyt. Ueberdieß hatten die Verläumder hier ihrem Geschrey sogar auch noch durch Thätlichkeiten eine besondere Bestättigung zu geben gewußt. Sie hatten sich der Landesverrätherey ihres Vorgesetzten sogar durch offenbare Gewalt entgegengestellt. O! die eifrigen Anhänger ihrer rechtmäßigen Verfassungen!! die gewissenhaften Vertheidiger ihrer bestehenden Regierungen!! Wie lange wird es denn solchen Elenden noch vergönnt seyn, ihre verworfenen Plane die Sache der Regierungen zu nennen, und den muthvollen Redlichen, der sich ihrer Verworfenheit entgegensetzt, für einen Feind des Staats zu erklären!! Wann werden die Regierungen einmal anfangen, diese gefährlichsten ihrer Feinde — **bis zur Ausrottung** — zu verfolgen!!!

Battie hatte indeß auch diesen zweyten Angriff auf sich wieder abgeschlagen. Er hatte sich mit seinem Muthe auch durch diese Kabale durchgekämpft. Er war Ungeachtet aller Anstürmungen auf seinem Posten geblieben, und hatte das Beßte seiner Landschaft und seiner Regierung mit immer gleichem Eifer besorgt. Die Plane seiner Feinde waren daher wieder vereitelt. Man hätte glauben sollen, die

Ver=

Versuche gegen ihn würden nun ermüdet worden seyn. Allein dazu müßte man Bösewichter nicht kennen. Ihr Haß ist nicht zu ermüden. Er wächst mit jedem mislungenen Versuche nur neu an. Er kann sich verbergen, aber nicht verlöschen. Hier trat er gar bald wieder mit neuen und größern Machinationen auf. Allein er wurde dazu auch — (man denke!!) — von der Regierung selbst — gleichsam gereizt. Battie hatte nämlich die vorhin berührten Exzesse des lüderlichen Kupferschmieds, und des unbändigen Lieutenants — seiner Regierung berichtet, und sie um Unterstützung gebethen, — aber soviel — als keine erhalten. Der kriminelle Unfug des Kupferschmieds wurde ungefähr wie ein gewöhnliches Polizeyvergehen bey Trinkgelagen bestraft. Zur Untersuchung der Lieutenantischen Ausschweifungen wurde — eine Kommißion angeordnet, welche ungeachtet wiederholter Vorstellungen — nicht erschien, und endlich gar förmlich wieder zurückgenommen wurde. Dafür wurde eine Ermahnung an die gutgesinnten Einwohner Stühlingens erlassen, von welchen er ohnehin nichts zu besorgen hatte. Dafür wurde in der Resolution in Betreff des Kupferschmiedes bey der Verfügung der Abbitte, die er zu leisten habe, sogar noch ausdrücklich beygesetzt, daß dieselbe seiner Ehre sonst ohnnachtheilig seyn soll, und im Rescript des Lieutenants hieß es, daß man im Falle einer Rückkehr des Flüchtlings aus der Schweiz mit

aller

aller amtlichen Vorkehr einhalten soll. Mußten die Verschwornen dadurch nicht zu neuen und grössern Verbrechen aufgemuntert werden? Es zeigte sich bald, wie sehr ihr Muth angewachsen war. — Sie griffen nun schon gleich zu dem Hauptmittel, zu welchen Bösewichter dieser Art, um schnell zum Ziele zu kommen, zu greifen pflegen. Battie sollte — sterben. Er wurde darüber von dem Vogte zu Schleitheim (Samuel Stam) durch einen Expressen gewarnet. Dieser gewissenhaftere Nachbar ließ ihm sagen, daß von mehrern stühlingschen Bürgern nebst dem Lieutenant Gagg in Schleitheim gegen ihn böse Anschläge geschmiedet würden, und daß er sich also auf einige Zeit entfernen möchte. Es stand nicht lange an, so erschien wirklich ein gedungener Meuchelmörder. Es war ein gewisser Anton Mayr, seiner Profeßion ein Büchsenmacher, der als Dieb von Battie inquirirt, und alsdann auf 8 Jahre in das Zuchthaus verurtheilt, aber nach 3 Monaten (beym Einfalle der Franzosen) von der Regierung schon wieder entlassen worden war. — Ein überhaupt verwegener Kerl, der im Gefängnisse Hand an sich selbst gelegt hatte, und nur durch schleunige Hilfe noch gerettet wurde! Dieser verworfene Bursche wollte die allgemeine Verwirrung benützen, die beym Abmarsche der letzten Franzosen herrschte, mischte sich in das Volksgedränge, als Battie den abreisenden franz. General zum Wagen begleitete, und stellte sich — die Mordhand in der Rocktasche — so,

so, daß Battie im Rückkehren hart an ihm vorbeygehen mußte. Allein Battie bemerkte ihn, stutzte über seine ganz unerwartete Gegenwart, faßte ihn starr in das Auge, — und entwaffnete so für dießmal das unter solcher Aufmerksamkeit immer feige Laster. Der Bösewicht verschwand unter der Menge. Sein nachheriges Geständniß bestättigte Batties Argwohn. Der verbrecherische Wille hatte nicht gefehlt. Der Muth des Edeln hatte ihn nur gelähmt.

So war denn nun auch dieser Versuch zu Batties Verderben wieder mißlungen. Doch der Haß seiner Feinde gab darum auch jetzt noch seine Hoffnungen nicht auf. Er änderte nur wieder die Mittel — nach den geänderten Umständen. Nun waren die Kaiserlichen vorgerückt, und er legte nun seine Plane nach Maßgabe dieser Veränderung an. Bürgermeister Fechtig reiste noch am nämlichen Tage, an welchem die Franzosen abmarschierten, mit seinem Hauptanhang in das k. k. Hauptquartier, und denunzierte Battie — als einen Anhänger der Franzosen. Battie war ja den Franzosen — soviel möglich — höflich begegnet, und hatte Schonung für das fürstliche Eigenthum und für das Eigenthum der Landschaft zu bewirken gewußt. Ein offenbarer Beweis eines Einverständnisses mit den Franzosen! Wie aufmunternd für Beamte auf künftige Fälle ähnlicher Art! Seht ihr! Regierungen! So redlich meynen es die Jakobiner-Riecher mit euch! — Dießmal waren die Bösewichter glücklicher, als bey

ihren

ihren zuvor berührten Versuchen. Es erschien schon am andern Tage ein k. k. Rittmeister in Batties Wohnung. Battie wurde drey berittenen Gränzhusaren übergeben, durch die Stadt und das Dorf Stühlingen geführt, vor der Wohnstube des Bürgermeisters Fechtig dem Volk eine halbe Stunde zur Schau ausgestellt, und dann — zu Fuß mit schweren Reitstiefeln, Sporn und Reithosen von zwey berittenen Husaren ohne Frühstück, ohne andere mindeste Nahrung nach Donaueschingen (einen Weg von 7 Stunden) abgeführt. Eine Behandlung, wie sie nach Aussage k. k. Offiziere nur bey Verbrechern gewöhnlich war, die in einer Stunde gehenkt werden sollten. Zu Donaueschingen wurde der Mishandelte noch eine Stunde der öffentlichen Beschauung, und dann dem Staabsprovoßen überlassen. Inzwischen wurden in seiner Wohnung in Stühlingen seine Papiere untersucht, und — rein befunden. Er war also auf dem Punkte, wieder freygelassen zu werden, als der Bösewicht Fechtig eine schriftliche Ahklage gegen ihn übergab. Battie wurde nun noch ganzer 5 Wochen in Arrest behalten, und immer von k. k. Küraßiern auf das schärfeste bewacht. Endlich offenbarte sich aber seine Unschuld so klar, daß er — ohne alle Verantwortung — freygegeben wurde.

Ganz waren also die Verbrechen der Verschwornen auch diesesmal nicht gelungen, aber doch mehr als jemals zuvor. Es war nun wenigstens Batties

sonst so veste Gesundheit erschüttert. Es war seine Ehre zweydeutig gemacht. Man kennt ja in Betreff des letztern Umstandes die Menschen vom gewöhnlichen Schlage. Sie urtheilen nach dem Nachdrucke, der in äußern Behandlungen liegt. Sie sehen nur auf den nächsten Schein, und nicht auf den entferntern Bösewicht, der den Schein herzublenden versteht.

Was konnte nun Battie thun? Den Banditen in Stühlingen, die so mächtig und kühn geworden waren, wieder unter die verruchten Hände treten? Das war ungemein gewagt. Allein die sämmtlichen Vorsteher der Landschaft Stühlingen bathen ihn, sie und ihre Gemeinden wieder unter seine gerechte und kluge Leitung zu nehmen, und er hörte nicht auf das Drohen der Gefahr, sondern nur auf den Ruf der Gemeinden, die seiner bedurften, und ihm ihr Bedürfniß sehnend vorhielten. Ueberdieß konnte er jetzt nach so vielen und deutlichen Ausbrüchen des Verbrechens doch mit Grund hoffen, von seiner Regierung gegen neue Anstrebungen desselben durch Bestrafung der vorhergehenden geschützt zu werden. Allein — wer sollte es für möglich halten?? er täuschte sich abermal. Er hatte die gegründesten Inzichten gegen den Fechtig und seine Bande gesammelt, eine förmliche Anklage übergeben, und um Untersuchung gebethen. Dieser Klage war eine Supplique der Landschaft selbst, die sich ihres verfolgten Vorstandes annahmen, voran-

angegangen, während Battie noch zu Donaueschingen arretiert war) — — Und, man höre! — — **Die Untersuchung wurde abgeschlagen.** — Wie? können denn Regierungs-Glieder selbst — mit Meutern, mit Mäuchelmördern, mit Dieben u. dgl. so offenbar gemeine Sache machen?

Die Folgen einer solchen empörenden Straflosigkeit eines so offenbaren Lasters waren vorauszusehen. So lange die Hoffnung zum Reichsfrieden vorhanden, und so lange die Bosheit des Fechtig durch die Hand der Natur in etwas gelähmt war (bey der unerwarteten Rückkehr unsers Edeln hatte ihn ein Schlagfluß gerührt) so lange hielt die Bande mit ihren neuen Planen an sich. Als aber die Gesundheit des alten Bösewichts wieder zugenommen hatte, und die Hoffnung zum Frieden wieder zerronnen war, regten sich auch die verbrecherischen Tendenzen des verworfenen Komplotts abermal. Es sammelten sich die meisten der vorigen Banditen, und verbanden sich mit neuen. Und nun begannen bey dem neuen feindlichen Ueberfalle auch wieder die gewohnten Verhetzungen. Es begann das gewohnte Verläumden, und das gewohnte Sträuben gegen alle Ordnung, und gegen die Befehle, wodurch diese Ordnung erhalten werden sollte. Es begannen offenbarer Trotz und offenbare Thätlichkeiten, die nur durch Gewalt abgewehrt werden konnten. Als z. B. bey dem neuen Einfalle der Franzosen ein Heumagazin angelegt werden mußte, foderte einer

 der

der Verschwornen mit ungemeiner Frechheit die Verlegung eines Theils dieses Magazins an einen andern Ort hin. Ein Spießgeselle desselben legte sogar offenbare Gewalt zu diesem Zweck an. — Da bald darauf Brod für die Truppen verlangt wurde, und Battie deßwegen das Nöthige verfügte, zeigte sich wieder offenbarer Ungehorsam. Fechtig spottete sogar der obrigkeitlichen Anordnungen und schickte — Einen Laib in das Magazin. — Nun wurden Pferde und Wägen requirirt. Fechtig sollte auch einen Wagen stellen. Er ließ es aber bis zur Exekution kommen, und alsdann führte er die Exekutionsmannschaft — in anderer Leute Ställe. — Bey einer andern Fuhrwerksrequisition bezeigte sich Fechtig eben so widerspenstig. Dießmal sträubten sich zu seinen Gunsten sogar auch der Schultheiß (Rößler) und der Bürgermeister (Würth) die sich als blinde Werkzeuge der Fechtige brauchen ließen, unter lügenhaften Vorwänden gegen die Befehle Batties * u. s. f. — Battie sah also das Ungewitter über

* Battie rief bey dieser Gelegenheit im Unwillen über dieß unverschämte Benehmen von Vorgesetzten selbst — auf: „Herr geh. Rath von Kleiser (in Donaueschingen) habe sich geäußert, man solle in Donaueschingen den Regierungs-Tisch umkehren, daß die Untersten obenan zu sitzen kämen. Eben so sey es in Stühlingen. Auch da sollten die Hintersten im Rathe die Vordersten werden.“ — Diese Rede wurde hernach in dem Munde seiner Feinde so modifiziert,

über sich wieder so stark als jemals hereinbrechen, und sah sich ohne schützende Ableiter von Seite seiner Regierung. Er wollte daher jetzt fernern Stürmen ausweichen, und begehrte seine Dimißion. Die Regierung gab ihm dieselbe; aber weil sie, wie sie sagte, in Abwesenheit des Fürsten nicht mehrers könne — nur in Betreff der Geschäfte, und nicht auch des Dienstes, und bestellte einen provisorischen Amtsverweser, den sie ihm aber, was auffallend war, im darüberertheilten Rescript nicht nannte. Man hätte erwarten sollen, daß ihn seine Feinde, froh über seinen Abschied, ruhig würden haben ziehen lassen. Allein Menschen dieses Gelichters sind in solchen Fällen nicht so leicht zu befriedigen. Wenn auch ihre Furcht befriediget ist, so fodert ihre Rache noch Befriedigung. Das offenbarte sich bald sehr klar. Der ungenannte Nachfolger Batties war ein Feind desselben, ein gewisser Advokat Baur, gegen welchen Battie eine Injurienklage anhängig gemacht hatte, — also ein Mensch, von dem sich seine Parthey versprechen konnte, daß er den Willen haben werde, Battien seinen Austritt aus seinem Wirkungskreise noch hinlänglich mit Hindernissen

 zu

fiziert, daß es hieß: er habe gesagt: Man solle den Regierungstisch umkehren." — Und da er von dieser Umkehrung der Regierung in Gegenwart der Franken gesprochen hatte, so hatte er ja seinen Jakobinism offenbar verrathen. — So macht man Jakobiner, wenn man sie nöthig hat.

zu verlegen, oder wenigstens zu verbittern. Das geschah dann auch getreulich. Besagter Advokat kam nach Stühlingen. Seine Ankunft und Anstellung wurde dem Abtretenden durch den Rath und Rentmeister Feederle bekannt gemacht. Es war Sonntag, da dieses geschah, und auf den Montag war schon vorher eine Gemeinde angesagt. — Battie wollte diese letzte von ihm angefangene obrigkeitliche Handlung auch noch vollenden, und bestimmte den Dienstag zur Vorstellung des neuen Beamten; ließ aber diesem übrigens bedeuten, daß er ihn wegen der zwischen ihnen obwaltenden Injuriensache mit einer Visite verschonen mögte. — Allein Menschen dieses Gelichters sind unverschämt. Der neue Obervogt wollte Battien die Visite aufdringen; und Battie konnte bey dem Verhältnisse, in welchem er mit diesem Menschen stand, dieselbe nun einmal nicht annehmen. Jetzt trat der erzürnte Advokat sogleich als wirklicher Beamter auf, und entsetzte Battien — via facti — seines Postens, indem er die berührte Gemeindeversammlung wieder abstellte. Welche Keckheit und Bosheit! Ein Amt, das man noch nicht angetreten hat, schon ausüben, und zu einer Zeit, wo so pünktliche Ordnung nöthig ist, gleich Anfangs mit einer Ausschweifung auftreten! Freylich dieses war nöthig, um Battien noch eine Zeit hindurch als Privatmann an einem Orte verweilen zu machen, an welchem er nicht einmal als öffentliche Person sicher gewesen war,

Die-

Dieses war nöthig, um ihn dem Banditen-Haufen, der auf ihn lauerte, ganz wehrlos zu überliefern. Battie hatte weder seine Privat- noch seine öffentlichen Angelegenheiten — in diesem Augenblicke schon alle auf demjenigen Punkte, daß er sich sogleich hätte entfernen können. Man mußte ihn also zwingen, auch noch ohne öffentlichen Karakter einige Tage unter den Nachstellungen immer keckerer Feinde zurückbleiben zu müssen.

Battie sah die neue Gefahr, die ihm drohte. Er sah aber auch die Gefahr, die bey der auf diese Art nothwendigen Verwirrung seinem Amte, — vorzüglich der landschaftlichen Kasse — drohete. Er dachte vor allem auf Mittel zur Abwendung dieser letzten Gefahr. Er brachte die Kasse in Sicherheit, indem er eine Schildwache für sie auswirkte, — und nun erst sorgte er auch für seine Sicherheit. Da er nämlich jetzt den besagten Advokaten mit noch zwey andern Komplottierern frisch auf ihrer Konspiration selbst erwischte, so ließ er auch diese durch eine eigene Wache bewachen. Allein die Wache ward bald gewonnen. Die Konspiranten entflohen, und entzogen sich allen weitern obrigkeitlichen Verfügungen, — auf fechtigischen Pferden. Jetzt hatte Battie zu seiner eigenen Sicherheit keine Zeit mehr zu verlieren. Er sah dieses ein, und entschloß sich abzutreten. Er erhielt drey Chasseurs à cheval zu seiner Begleitung in das Hauptquartier, bewirkte dort eine Ordre an den Kommandanten in Stüh-

lingen zur Fortsetzung der Bewachung der landschaftlichen Kasse, und zur Bedeckung seiner eigenen Wohnung mit einer Schildwache, und begab sich alsdann in seine Vaterstadt Haaslach im Kinzingerthale.

Nun wäre es freylich wieder Zeit gewesen, daß die Regierung endlich einmal zu untersuchen angefangen hätte. Allein was ließ sich von Regierungsmitgliedern erwarten, von welchen: wie wir zuvor sahen, die Majorität das Laster so offenbar begünstigte? Es war also sehr natürlich, daß von dieser Seite wieder kein Schritt zum Schutze des Mißhandelten geschah. Es war natürlich, daß auch dießmal das Verdienst gegen das Verbrechen nicht Recht erhielt. Es war natürlich, daß die Meuter, die Meuchelmörder, der Dieb u. s. f. ungestraft blieben, und daß der Unschuldige, der Verdienstvolle, der von jedem Guten Geachtete unterlag. Das sollte ja so gehen. Man wollte es. — **Warum hatte er Verdienste — unter (vielen) Nichtswürdigen!!**

Man ließ ihn nicht einmal jetzt in seiner Entfernung in Ruhe. Er konnte in seiner Vaterstadt nicht gleich ein Quartier finden, und begab sich deßwegen nach Offenburg, wo aber der Magistrat, der ihm anfangs die Erlaubniß, da zu bleiben, ertheilt hatte, bald gegen ihn gewonnen ward, und ihm den zugesicherten Schutz wieder aufkündigte, ohne ihm aber die Gründe dieser sonderbaren Verän-

änderung seiner Gesinnung anzugeben. Battie mußte sein Obdach anderswo suchen. Er begab sich nach Rastatt, — und da sein Prozeß es foderte, auch nach Wetzlar. Endlich kehrte er wieder in seine Vaterstadt zurück. Allein auch jetzt ward er da noch nicht ungeneckt gelassen. Er mußte wieder von einigen seiner Freunde in Donaueschingen gewarnet werden, sich zu entfernen, indem die k. k. Truppen schon wieder gegen ihn eingenommen worden wären, und sich nach seiner Person erkundigt hätten. Seine Feinde waren unverschämt genug, sogar einen k. k. Offizier zu nennen, der Battien in Straßburg gesprochen, und dem dieser dort seine ersprießlichen Dienste bey den französischen Behörden angebothen haben sollte, obgleich Battie beweisen konnte, zu diesen Zeiten nicht in Straßburg gewesen zu seyn, u. s. f.

Battie hatte also bey seiner Regierung vergebens Schutz gegen Meuter und Mörder gesucht. Er suchte daher jetzt Schutz gegen seine Regierung — bey dem höchsten Reichsgerichte in Wetzlar, wo er schon einmal solchen Schutz gefunden hatte. Er klagte — auf Ersatz aller ihm zugegangenen Schäden und Kosten, — und erhielt die höchste Resolution, daß ergehen werde, was Rechtens ist, wenn er darthun werde, daß er seine Klage bey seinem Fürsten angebracht, und kein Gehör gefunden habe. Dieser Foderung Genüge zu leisten, war ihm ein Leichtes. Sein Fürst zog dasselbe

Justizkollegium zu Rathe, gegen welches die Klage gerichtet war. Es erfolgte daher, was von solchen Richtern erfolgen kann, — nämlich der zur weitern Klage nöthige — ungerechte Gerechtigkeitsspruch. Woher sollen solche Menschen die Möglichkeit nehmen, zu ihrem eignen Nachtheile gerecht zu seyn? Menschen, die es nur um ihrer Vortheile willen seyn können, — die es also nie seyn können?

Der eben obwaltende Krieg hinderte indeß Battien, seinen Rechtsstreit so schnell zu verfolgen, als es sein Wunsch und sein Bedürfniß gewesen wäre. Der Verfolgte konnte vor der Hand nichts anders thun, als seine öffentlich angegriffene Ehre öffentlich vertheidigen. Er gab daher eine Treue Darstellung über das Martin Fechtigsche Komplott zu Stühlingen rc. in den Druck, worinn das schändliche Spiel der Willkür und Bosheit seiner Feinde klar und aktenmäßig aufgedeckt war, und woraus ich gegenwärtige Skizze bis hieher größtentheils nahm. Man sollte denken, diese öffentliche Aufstellung ihrer Schandthaten würde seine Feinde doch ein wenig behutsamer gemacht haben. Allein die Unverschämtheit solcher verworfener Menschen geht über alle Vorstellung eines rechtlichen Menschen. — Sie haben nicht nur die Stirne, mündlich zu lügen und zu verläumden (etwas, das vorübergeht, und daher, im Falle man darüber gepackt wird, mittels einer Menge leichter Verdrehungen — verschiedene Deutungen und Entschuldigungen zuläßt) sondern

auch

auch gedruckt die infamsten Lügen vorzubringen, die dann doch stehen bleiben, und handgreiflich widerlegt werden können. Das zeigte sich auch hier! Derselbe Advokat Baur — (nunmehr Rath und Obervogt) von welchem eben zuvor unrühmliche Meldung geschah, war schamlos genug, gegen Batties Treue Darstellung rc. mit einem schamlosen Pasquill: Beantwortung dessen, was in der F. Xav. Battieschen Darstellung rc. aufzutreten, bey welchem man unschlüßig ist, ob man mehr über die Dummheit, oder über die Schamlosigkeit des verächtlichen Lügners erstaunen soll. Battie that dagegen, was in solchen Fällen zu thun ist. Er belangte den Lügner vor seiner Obrigkeit, und vor dem Publikum * und bewies vor beyden sonnenklar, daß die Behauptung dieses Ehrvergessenen theils die schändlichsten Verdrehungen ** klarer Fälle, theils

* Er übergab im Jahre 1800 dem Drucke: **Etwas zur Beantwortung des Anton Baurischen famosen Libells** — und im Jahre 1801: **Aktenmäßige Nachricht und rechtliche Ausführung über die beym kaiserlichen Reichskammergerichte wider eine fürstliche Regierung zu Donaueschingen erhobene Syndikatsklage von Hofrath Doktor Battie.**

** Zum Beyspiel: Er verwebte Facta, die sich (bey seinem gewaltsamen Eintritt in Batties Stelle) Nachmittags zutrugen — in Unterredungen, die er damals (mit dem Schultheiß) an demselben Tage vormittags hatte.

theils die unbegreiflichsten baarsten Lügen * seyen, die mit einer Keckheit aus der Luft herabgerissen wurden, wozu nur der Haß und die Unverschämtheit eines solchen Feindes den erklärenden Schlüssel liefern.

Das ehrloseste unter allen ehrlosen Handwerken ist doch wahrlich das — des Lügners, womit er die Ehre seines Nebenmenschen untergräbt. Und doch ist gerade dieses in der Regel auch das ungestrafteste. Da will ich noch eher dem Diebe die Hand zur Versöhnung reichen. Er wurde vielleicht durch Hunger gepeitscht, und kann den Schaden wieder ersetzen, den er verursacht hat. — Da fürchte ich den

* Auch nur ein Beyspiel! — Er hatte (sogar auch eidlich) ausgesagt: „Er sey von Battien bey der ersten Visite (die er ihm in Stühlingen — wie wir wissen — aufdringen wollte) zum Aergerniß des umstehenden Volks abgewiesen worden" — und des Lügners Begleiter (der obenangeführte Rentmeister, ein redlicher Mann) deponierte mit einem Eide, daß er Niemanden auf der Strasse bemerkt habe. — — Ich glaube man hat an diesem einzigen Belege genug. Wer so kräftig lügen kann; was muß der nicht alles können? Von ihm ist es also z. B. sehr begreiflich, wie er nach mehr als einem Jahre noch eine ganze lange Aufruhrsrede deutsch — von Wort zu Wort herzuerzählen im Stande war, die Battie in einem Augenblicke, wo die auf ihn einstürmenden Ereignisse kaum ein Wort erlaubten, französisch (was der Advokat nicht einmal erträglich versteht) gehalten haben soll. Der elende — dumme Lügner!

den Mörder nicht so sehr, als den Verläumder. Bey jenem überlebe ich sein Verbrechen nicht, indeß ich die Folgen des Frevels von diesem immerhin in einigen zurückgelassenen Wunden noch lange mit mir herumtragen muß. — Und doch schlüpft der ehrenräuberische Lügner gewöhnlich sehr leicht durch die Hände der Gerechtigkeit, da der Dieb und der Mörder ihre Ausschweifungen hart, oft grausam büssen müssen. An welchem Maaßstabe mißt man denn die Verbrechen? — An ihrer innern Verächtlichkeit? — Nun! welches ist schon an sich verworfnerer Natur als die Lüge? — Oder an ihren Folgen? — Bey welchem andern Frevel ist die Reihe der Schändlichkeiten und des Unheils aller Art unabsehbarer, als bey der Lüge? Ist nicht sie — die wahre Büchse der Pandora? — — Soll man also die Verläumdung weniger bis zur Vertilgung verfolgen, als den Diebstahl und den Mord? — Verfolgte Batties Regierung die eben angeführte Verläumdung — nur halb so streng? — O! hätte sie sie nur nicht begünstigt! Hätte sie die darüber gestellte Klage nur nicht gar so offenbar partheyisch ganz geradezu abgewiesen! — Doch genug davon! Das Erstaunen über Regierungsglieder, die so etwas im Stande sind, mögte sonst gar zu bitter werden.

Battie war nun ohne Amt. Das vertrug sich weder mit seiner äußern Glückslage, noch mit seinem innern Triebe nach Thätigkeit. Er ist nicht so

reich,

reich, um fremder Einkünfte entbehren, und zu edel, um ohne bestimmte Geschäfte glücklich seyn zu können. Er sehnte sich daher nach einer neuen Bedienstung. Es zeigte sich eine Aussicht dazu. Es wurde die Archivarstelle erledigt, und er meldete sich um dieselbe. (Sieh Beylage 1.) Diese Stelle wäre ihm vorzüglich willkommen gewesen. Er hoffte in ihr vor vielen Anlässen zu neuen Angriffen seiner Feinde gesichert zu seyn, und bey ihren leichtern Geschäften zugleich etwas von derjenigen Ruhe zu finden, die seinen durch Mißhandlungen verschiedener Art geschwächten Kräften nun schon so nothwendig geworden war. Selbst der sel. Regierungspräsident Freyherr von Laßberg ließ ihn aus eigener Bewegung dazu auffodern. Es war also auch Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß er die erbethene Stelle erhalten würde. Er hatte ja seinem Vaterlande schon so viele Jahre treu und thätig gedient, in den gefährlichsten Zeitpunkten unter äussern und innern Stürmen immer mit gleicher Redlichkeit und Anstrengung gedient, und seinen letzten Posten nur nothgedrungen, nur im äußersten Falle, wo sein Leben — ohne Noth — auf dem Spiele stand, verlassen, hatte also dadurch nichts weniger im Sinne, als den ganzen Dienst seines Fürsten zu verlassen, und hätte ja selbst in diesem Falle noch eine — seine vorangegangenen Verdienste — belohnende Rücksicht verdient. — Allein seine Bitte blieb unerhört. Die gesuchte Stelle wurde dem hüfingschen Ober-

amts-

amtsrath Franz — verliehen, aber — man denke! nur auf 6 Wochen; denn nach Verlauf dieser kurzen Zeit ward demselben die Obervogtey Trochtelfingen aufgedrungen. Es war, als wollte man es feindlicher Seits (denn wer verkennt da wieder die Einflüsse seiner Feinde) recht deutlich darthun, daß man nun froh sey, ihn endlich einmal aus allen bürgerlichen Wirkungskreisen hinausgedrückt zu haben, und daß man ein- für allemal entschlossen sey, ihn nicht wieder hereinrücken zu lassen. Im Grunde bedurfte diese Absicht seiner Feinde freylich dieser offenbaren Bestättigung nicht. Es ist von solchen Leuten, wie ich zuvor erinnert, wie aber nicht oft genug erinnert werden kann, ohnehin schon zur Genüge bekannt, daß ihr Kampf auf gänzlichen Untergang gerichtet ist. Allein man ist dann doch wieder zu glauben versucht, daß sie auf ihre Absichten hie und da, wo man ihnen etwa nicht zu Leibe geht, vergessen werden. Sie vergessen aber auf ihre Rache nie, und thun dieß von Zeit zu Zeit ihrem Gegner, und dem Publikum kund.

Battie wandte sich nun unmittelbar an seinen Fürsten. Er wußte, daß derselbe für seine Person die Gerechtigkeit liebe, und nur von bösen Menschen hie und da zu Ungerechtigkeiten mißbraucht werde. Er bath um eine Audienz, und erhielt sie. Der Fürst hörte ihn sehr gnädig an, und gab ihm die Weisung, seine Blitte schriftlich vorzutragen. Dieses geschah — eben so gründlich als ehrfurchtsvoll.

(Sieh

(Sieh Beylage 2.) Allein es erfolgte wieder eine abschlägige Antwort. Man hatte den Fürsten nicht ohne Absicht dahin gestimmt, daß er sich nicht selbst persönlich über das endliche Schicksal des Verfolgten erklären, sondern vor der Hand nur eine schriftliche Vorstellung verlangen sollte. Das eigne Fürstenwort wäre aus einem Herzen gekommen, das dem, der unterdrückt werden sollte, zu günstig war. Die Sache mußte wieder schriftlich eingeleitet werden, damit sie abermal in die Klauen derjenigen kam, die ihn zu Grunde zu richten so lange, so emsig bereit waren.

Mit diesem begnügten sich aber seine Feinde noch nicht, einmal versperrten sie ihm den Weg der Gnade, so verlegten sie ihm den Weg der Gerechtigkeit nicht weniger. Battie hatte, wie wir wissen, schon lange, aber immer vergebens, eine Untersuchung gegen seine Verläumder, Meuter, Mörder, u. s. f. gefodert. Er drang nun immer stärker darauf. — Was erfolgte? Der Ausspruch: „Daß er zuvor „die Untersuchungskosten herschiessen soll.“ — Man bedenke, welche Keckheit dem Laster nothwendig war, mit einer solchen Zumuthung aufzutreten! Battie war genöthigt, sich darüber wieder an das kais. Reichskammergericht zu wenden. Er erhielt von daher bald die nöthige Unterstützung. Die Regierung wurde angewiesen, ihn mit dem Vorschuß der Kosten zu verschonen. (Sieh Beylage 3.) Seine Feinde mußten also nun, was sie zuvor selbst wollen

hät-

hätten sollen. Sie hatten aber dadurch doch wieder Zeit gewonnen, und das war immer viel. Allein ihnen war auch dieses nicht genug. Sie wollten auch noch von einer andern Seite gewinnen, nämlich von Seite seines Vermögens. Dieses sollte ausser dem Mangel an Zuflüssen, auch noch durch sehr merkliche und überflüßige Ausflüsse schnell und stark zusammenschwinden. Er sollte arm werden. Sie foderten jetzt z. B. die eben so kostspielige als zwecklose Expedition des angeführten höchsten Dekrets beyzubringen. Sie ergriffen also jetzt auch das unmittelbar anwendbare Aushungerungssystem, weil sie das nur mittelbare System mit den Meuchel-dolchen u. s. f. nicht mehr so leicht anwenden konnten.

Nun war die Expedition des Dekrets auch beygebracht, und die Untersuchung mußte also beginnen. Sie begann. Ein gewisser Hofrath Mors trat als Kommissär auf. War der Name des Kommissärs keine günstige Vorbedeutung für den Verfolgten, so war die Person desselben eine noch ungünstigere, und diese mit mehr Grund als jener. Wenn man von diesem Menschen nichts weis, als daß er sich seines ererbten Namens schämte, und einen andern annahm, so ist dieser Umstand schon nicht einladend für ihn. Er hieß zuvor Tod, und veränderte nun den Tod in Mors, um das Andenken an seine Abkunft zu tilgen. O! hätte er sich doch des lateinischen Namens, wegen der darunter

geschehenen Uebelthaten, nicht mehr zu schämen, als des ehrlichen deutschen!!! Wahrlich er würde jetzt klüger und edler handeln, als zuvor, wenn er sich wieder in seine Muttersprache übersetzte, — und — versteht sich — aus dem angeführten Grunde übersetzte, also mit dem Namen auch den Karakter änderte. — Nun! dieser Mors trat also als Kommissär auf, und fieng damit an, daß er — erst nach einem Umtriebe von vielen Wochen anfieng. Da er aber nun nach Verlauf so vieler kostbarer Zeit endlich doch wirklich zu untersuchen anfieng, so bemühte er sich, die ganze Geschichte mit einem solchen Nebel zu umgeben, daß es jedem auch unpartheyischen Auge unmöglich werden sollte, auf die Wahrheit hindurch zu sehen. Wollte er aber dadurch unserm Edeln schaden, so schadete er doch nur sich und seiner verworfenen Angelegenheit selbst. Er konnte ungeachtet seiner unredlichen Rabulisten-Kochereyen doch die nöthige Wolke nicht zusammenkochen, und die gehaßte Wahrheit stand bey dem so deutlich bemerkbaren Bemühen, die Sache zu verwirren, nur um so auffallender da. Battie inspizirte im Oktober 1801 die Akten, sah diese Lage seines Prozesses, sah also sein Recht so offenbar — selbst unter der Behandlung seines Feindes — dastehen, daß er ohne weiters — seinen Kommissär bath, über die geführte Untersuchung zu erkennen, was Rechtens sey. Er wäre nach dem reichskammergerichtlichen Dekret vom vorigen Jahre befugt gewesen, die Versendung

seiner

seiner Akten ad impartiales zu fodern. Allein er fand dieses nicht nothwendig. Seine gute Sache sprang zusehr in das Auge. Er machte also seinen Feind selbst zu seinem Richter. (Sieh Beylage 4.) Kann man mehr verlangen? — Mors verlangte nicht einmal soviel. Er wich der Ehre aus, in einer Sache Richter zu seyn, in welcher er demjenigen Recht geben mußte, dem er es durchaus nicht geben wollte. Er entschuldigte sich damit, daß die Untersuchung noch nicht abgeschlossen sey. Was blieb Battien nun wieder anders zu thun übrig, als an das höchste Reichsgericht zu appellieren. Von daher kam auch gleich wieder die Weisung an den saubern Kommissär, seine Untersuchung zum Ende zu befördern. (Sieh Beylage 5.) Der böse Wille des unredlichen Richters war daher nun auch von dieser Stütze seiner Ungerechtigkeit wieder weg-buchsiert. So mußte Battie jedem Schritte seiner nächsten feindlichen Instanz durch zeit- und geldfodernde Rekurse an das höchste Gericht den ersten Anstoß geben.

War die Sache jetzt am Ende? Hatte der Rabbulist nun keine Lücke mehr, durch die er entschlüpfen konnte? Wenn hat das Laster keine solche mehr? Nur wenn es physisch gebunden ist. Der allerliebste Kommissär erklärte nun, — daß er nicht ermächtiget sey, ein rechtliches Erkenntniß zu ertheilen. (Sieh Beylage 6.) Der gewissenhafte Mann! Wie

er sich ohne Ermächtigung nicht zu sprechen getraute. Wer hatte ihn aber zu seinen vorangehenden Kabalen ermächtiget? Doch der Mann ist nicht einmal bloß gewissenhaft; er ist auch noch gefällig, theilnehmend, zuvorkommend. Er both bey Gelegenheit obiger Erklärung dem Verfolgten schon im Voraus die Einsicht in die weiterangewachsenen Akten, und sogar eine Abschrift des ganzen Protokolls an, wenn er dieselbe zu seiner weitern Vertheidigung wider die fürstliche Regierung nöthig haben sollte.

Der Heuchler stand also nun offen da. Ertheilen konnte der Elende Gerechtigkeit nicht; das überschritt seine Vollmacht: aber sie verzögern hatte er schon gekonnt; das war nicht über seine Aufträge. Auch konnte er durch glatte Worte, dem Langehingehaltenen zu dienen, eine Bereitwilligkeit vorlügen, die vermuthlich statt der noch weit entfernten Labung der Gerechtigkeit indeß als Schlaftrunk wirken sollte, das war gleichfalls nicht wider seine Pflicht. Battie hatte aber ungeachtet der dadurch neuentstandenen Zögerung doch auch gewonnen. Er kannte nun den Menschen, der ihm unabläßlich Hindernisse in den Weg warf, legal, und konnte demselben nun auch selbst unmittelbar zu Leibe gehen. Er konnte seinem Hauptfeinde seine Hauptschädlichkeit — gegen sich und (was einem Manne, wie Battie, immer noch mehr ist) auch gegen andere nehmen. Er hatte nun keine Ursache, ihn auch nur noch einen Augenblick

blick zu schonen. Er packte ihn also, — indem er ihn seiner Regierung als einen verdächtigen Richter, und endlich gar — als Falsarium denunzierte, und die Regierung bath, über die geführte Untersuchung mit Ausschluß des angezeigten Falsarii, entweder selbst zu erkennen, was Rechtens ist, oder die Akten durch Herrn Hof- und Regierungsrath Schanz (einem unbescholtenen Manne) ad impartiales zu verschicken (Sieh Beylage 7.u.8.) Die Gründe, den Verworfenen so zu packen, waren stark genug, um jede andere Regierung, die nicht selbst wieder so sehr unter seinen Einflüssen gestanden hätte, auf der Stelle zu einem entscheidenden rechtlichen Nachdruck zu bewegen. Der Rekusierte hatte erst nach einem langen, und offenbar geflissentlichen Umtriebe zu untersuchen angefangen, und die Untersuchung nach einigen Tagen wieder unter einem nichtigen Vorwande unterbrochen, — hatte sie alsdann so ungeheuer ausgedehnt, daß das Protokoll in wenigen Wochen schon 1668 Folia enthielt, und bald, ohne der Regierung darüber referiert zu haben, noch mehr vergrößert, — hatte den Inquisiten die verfänglichsten Fragen gestellt, z. B. dem Meuchelmörder Anton Mayr die Frage: „Ob er von dem **Hofrath Dr. Battie** nicht belohnt sey, den **Martin Fechtig** wegen des Meuchelmords anzuklagen? — hatte einen Zeugen auf einige Zeit aus dem Verhöre entlassen, um sich über eine vorgelegte Frage mit den Verschwornen besprechen zu können, — hatte fer-

ner in einer untergeordneten Sache als Judex delegatus ganz aktenwidrig entschieden, und den Haß gegen Battie durch erzwungene ehrenrührerische Vermuthungen, die er auf jene Aktenwidrigkeit hinaufgründete, und den heuchlerischen Beysatz, daß er die Entscheidung darüber dem göttlichen Gerichte überlasse, legal beurkundet u. s. f. — Was den Punkt des vorgeworfenen Falsums betrifft, so erboth sich Battie zum Beweise aus den Akten — vor einer dazu niedergesetzten Kommißion, und als man ihm die Anzeige des Falsums schriftlich abgelockt, und das vorhandene Falsum durch schnelle Umänderung der angeklagten Stelle, also durch ein neues Falsum getilgt hatte, erboth sich Battie zum Beweise eines neuen Falsums (denn ein Rath vom Schlage eines Mors bringt einen durch keinen Mangel an solchen Daten in Verlegenheit).

Und nun! bey solchen Anzeigen und bey solchen Gründen — was that endlich die Regierung? — Sie wollte weder mit Ausschluß des Falsarii, — selbst Recht sprechen, noch die Akten durch Herrn Hof- und Regierungsrath Schanz ad impartiales verschicken lassen, sondern alles —— wieder dem Mors in die Hände spielen. Wer soll da nicht im hohen Grade indignirt werden? Wer — nicht Räthe verachten, die im Stande sind, ihre Regierung so sehr herabzusetzen? — Wer — nicht die wenigen Bessern bedauern, die das Unglück haben,

unter

unter solchen verworfenen Menschen sitzen zu müssen? Wer — nicht heiß wünschen, daß ein Fürst, den man so gräulich mishandelt, endlich einmal aufmerksam werde auf das Laster, das ihn umgiebt, und daß er es von sich in die verdiente Verachtung hinschleudere?

Battie war also abermal genöthigt, seiner Sache von Wetzlar aus einen neuen Anstoß geben zu lassen. Er schickte daher dem Kammergerichtsprokurator Hr. Lt. Abel eine weitere Vorstellung an das höchste Reichsgericht, und bath ihn dringend, die Uebergabe derselben, so sehr als möglich, zu beschleunigen. Allein auch von dieser Seite schienen nun seine Feinde schon, so sehr es in ihren Kräften stand, vorgebeugt zu haben. Ihr Unrecht war zu offenbar; sie mußten verlieren, sobald die Sache zur Sprache kam. Sie konnten also nichts anders, als verhindern, daß sie zur Sprache komme. Das mußten sie auch wirklich eine lange Zeit hindurch erreicht haben. Denn es währte lange, und Battie spürte keine Wirkung seiner Bitte an das höchste Reichsgericht. Er schrieb an seinen Hrn. Prokurator, und erhielt keine Antwort. Was war zu thun? Er mußte die weite und kostspielige Reise nach Wetzlar wieder selbst machen, und da fand sich daß Hr. Prokurator Abel die ihm zugeschickte Vorstellung noch nicht übergeben hatte. Battie nahm daher ihm die Anwaldschaft ab, und ließ die Vorstellung

 durch

durch Hrn. Dr. Gombel übergeben. Die Uebergabe geschah den 2. Jun. d. J., und den 4ten kam die fürstliche Regierung mit einer weitwendigen Præoccupations-Schrift dagegen ein. Dessen ungeachtet ist schon den 16. desselben hierauf ein höchstverehrliches Dekret erfolget, und Innhalts dessen an die beklagte Regierung die obristrichterliche Verordnung ergangen, die Akten dem Mors abzunehmen, und durch einen vom Battien nicht angefochtenen Rath inrotuliren, und ad impartiales versenden zu lassen (Sieh Beylage 9.) — Battie insinuirte dieses Dekret seiner Regierung den 22sten Jul., und bath dringend um die zugesprochene Inrotulation, und Versendung der Akten ad impartiales durch den unangefochtenen Rath Schanz, die dann endlich auf dessen wiederholte Bitte den 31. August erfolgte.

Im Namen des unschuldig Verfolgten ersuche ich nun die betreffende Juristen-Fakultät, hierüber das Responsum Juris um so mehr zu beschleunigen, als er bisher vergebens bemühet war, mittels recantatoriæ, womit er den Pasquillanten Baur belanget hat, die Herstellung seiner Ehre zu bewirken; denn auch in dieser untergeordneten Sache ist Mors als Kommissär aufgestellt, der zwar die hierüber verhandelten Akten bereits im Jul. des vorigen Jahrs ad impartiales verschickt hat, nunmehr aber unter dem Vorwande, daß die Akten noch nicht zurückgekommen seyn, sich weigert, solche in die Hände

eines redlichen Mannes abzuliefern. (Sieh Beylage 10.) — Mors ist des Criminis falsi aktenmäßig überwiesen (Sieh Beylage 11.) und dennoch mißt man ihm Glauben bey, wenn er sagt, daß die von ihm schon über ein Jahr ad impartiales verschickten Akten von diesen noch nicht zurückgekommen seyen.

Wo sind die Impartiales, denen man eine so auffallende Justizverzögerung zur Last legen will? — Sie werden, wie ich hoffe, sich hierüber öffentlich zu rechtfertigen wissen.

Die Regierung glaubt dem Falsario Mors auf sein bloßes Wort, und giebt dem redlichen Battie einen — Verweis — — daß er glaube, daß die Akten zurückgekommen seyen. — Das fehlte noch. Es war nicht genug, dem Edlen Gerechtigkeit zu versagen, man mußte ihn dafür auch noch mit einem Verweise züchtigen, daß er sich für diese Versagung nicht hübsch ehrerbietig bedanke, sondern vielmehr da gar Vermuthungen von Partheylchkieit erlaubte, wo die Chikane freylich — für blosse Vermuthungen — zu offenbar dalag.

So ist es aber recht. Das Laster muß seinen Muthwillen bis zur Verhöhnung der gepeinigten Unschuld treiben. Alsdann hat es seine Verworfenheit auf die höchste Stufe gebracht, und ist auf dem Punkte, an Macht zu sinken, wie es an Verwor-

fenheit gestiegen ist. Ich hoffe, daß dieses auch hier der Fall, und wünsche, daß meine gegenwärtige Skizze ein Beytrag dazu sey. Sollte aber auch diese meine öffentliche Denunziation in der individuellen Streitsache, die sie zunächst betrifft, nichts bewirken, so wird sie wenigstens für den allgemeinen Streit zwischen Willkür und Wahrheit nicht gleichgültig seyn. Sie ist den Regierungen wieder ein Fingerzeig mehr über die Frage: Wo sie die eigentlichen Jakobiner zu suchen haben? — Was reizt mehr zum Anstreben gegen die bürgerliche Macht, als ihre Ungerechtigkeit?

Nicht jeder Verfolgte ist — ein Battie, der seinem lange vorenthaltenen Rechte — immer wieder nur auf dem Wege des Rechtes nachgeht.

Beylage 1.

Durchlauchtigster ꝛc.

Euer ꝛc. habe ich bereits unterm 16. April 1799 von Wetzlar aus unterthänigst vorgestellt, daß es nie meine Intention gewesen ist, Höchstdero hochfürstliche Dienste ganz zu quittieren, sondern daß ich bloß durch Furcht und Gewalt genöthiget worden bin, meinen Dienstposten in Stühlingen zu verlassen.

Die angebohrne Anhänglichkeit an meine gnädigste Landesherrschaft hat bisher den sehnlichsten Wunsch in mir genährt, meine noch übrigen Lebenstage in den hochfürstlichen Diensten zu beschließen, und eine meinen geschwächten Geisteskräften angemessene Stelle mit meinem beharrlichen Diensteifer zu begleiten.

Da nun eine solche Stelle durch den Todfall des Herrn Hofraths und Archivarii Merk in Erledigung gekommen ist; so nehme ich mir die Freyheit, Euer ꝛc um gnädigste Konferirung dieser vakanten Stelle unterthänigst zu bitten.

Ich empfehle mich anbey zu hochfürstlichen Hulden unterthänigst, und ersterbe in tiefester Devotion

Euer ꝛc.

Donaueschingen den 4. Febr. 1801. F. X. Battie.

Beylage 2.

Durchlauchtigster ꝛc.

Euer ꝛc. haben gnädigst geruhet, meine devotesten Wünsche für Höchstdero lang beglückte Regie-

rung

rung in höchster Person anzuhören, und die von mir mündlich vorgetragene Bitte, mich als einen treuen Staatsdiener wieder in Thätigkeit zu setzen, huldreichst aufgenommen; dabey aber der Ordnung angemessen gefunden, mich zum schriftlichen Vortrag meiner unterthänigsten Bitte gnädigst zu verweisen.

Die treuen Dienste, so ich als landeseingebohrner Unterthan von meinen Jünglingsjahren an dem hochfürstlichen Hause leistete, sind Euer ꝛc. nicht unbekannt geblieben, und in den trübseligen Zeiten, worinn Höchstdieselben die Landesregierung übernahmen, haben sie mir vorzüglich Dero Zufriedenheit erworben, zugleich aber ein sehr trauriges Loos zugezogen.

Auf jenen schröcklichen Rückzug der Franzosen im Spatjahre 1796, wo ich zum Beßten meines gnädigsten Landesfürsten mein Vermögen und Leben wagte, kann ich einen trostreichen Rückblick werfen, weil ich so glücklich war, mit meinem ausharrenden Diensteifer nicht nur das von meinen Mitbeamten preisgegebene herrschaftliche Eigenthum vollständig zu retten, sondern auch in dem mir anvertrauten Amtsbezirke die verheerenden Folgen davon minder schädlich zu machen.

Aber eben dieser außerordentliche Diensteifer war es, der mir vorberührtes traurige Loos zubereitete. Eine Handvoll böse Menschen, die sich unter meinen Amtsuntergebenen befanden, wußten meinen pflichtmäßigen Handlungen in jenem traurigen Zeitpunkte

einen falschen Anstrich zu geben, und dadurch das k. k. Militärkommando, das den Fronzosen auf dem Fuße nachfolgte, dahin zuverleiten, daß ich höchst-bekannter Dingen gleich einem Landesverräther gefänglich eingezogen, und hieher in Arrest geführt wurde.

Nach einem 5wöchichen Arrest kehrte ich zwar schuldlos auf menen Dienstposten zurück, und hoffte, mir gegen jene Böswichte hinlängliche Sicherheit dadurch zu verschaffen, indem ichsolche der strafenden Gerechtigkeit übergeben wollte.

Allein mein deßfalsiges Bemühen war fruchtlos, und der neuerliche Einfall der Franzosen im März 1799 setzte mich abermal in eine so gefahrvolle Lage, die nunmehr meine Geisteskraft überwältigte. Im Drang der Umstände, und überzeugt davon, daß gedungene Meuchelmörder nur auf eine gute Gelegenheit lauerten, mich aus der Welt zu schaffen, habe ich Euer rc. zwar um ein gnädigstes Dimißionsdekret gebethen, aber gleich darauf, sobald mein Leben in Sicherheit war, mich hierüber bestimmter erklärt, und die unterthänigste Bitte nachgetragen, mir einen andern Dienstposten wieder gnädigst anzuvertrauen.

Daß sothane Furcht kein Traumbild war, hat inzwischen der gedungene Meuchelmörder Michel Anton Mayer aus dem Dorfe Stühlingen selbst öffentlich bekennt.

Allein

Allein ich wurde in meiner unterthänigsten Bitte nicht erhört, weil eine abscheuliche Verläumdung meine Dienstehre verdächtig zu machen wußte.

Ich bin nun seit zwey Jahren ohne Dienst und Besoldung. Mein geringes Vermögen ist beynahe ganz aufgezehrt; meine beßten Jahre habe ich in den hochfürstlichen Diensten zugebracht, und meine Gesundheit hat durch unverdiente Verfolgung sehr gelitten. Der einzige Trost ist mir noch übrig, daß mein Gewissen mir keine Vorwürfe macht, und ich auf meine Dienstjahre mit voller Beruhigung eines rechtschaffenen Staatsdieners, der sich nie der landesherrlichen Hulden unwürdig machte, zurücksehen kann.

In diesem Bewußtseyn wage ich abermal die unterthänigste Bitte, Euer ꝛc. geruhen gnädigst, mir eine meiner geschwächten Gesundheit angemessene, und meinen in Höchstdero Diensten erprobten Fähigkeiten anpassende Stelle in Gnaden zu konferiren, oder in Hinsicht meiner vieljährigen dem hochfürstlichen Hause treu und gutgeleisteten Dienste zu meiner standesmäßigen Sustentation eine lebenslängliche Pension mildest angedeihen zu lassen.

Ich empfehle mich anbey zu hochfürstlichen Hulden, und ersterbe ꝛc.

Donaueschingen den 20. März 1801.

Fr. Xav. Battie.

Beylage 3.

Kaiserlich = königl. kammergerichtliches Dekret vom 16. März 1801.

Läßt man es bey vorigem Dekret vom 5. Dezemb. jüngsthin nochmals bewenden, und bleibt es Anwalts Prinzipalen unbenommen, von dem sub Num. 42. 43. 50. und 51. übergebenen Artikel und Directorio, bey der von ihm selbst nachgesuchten und bereits erkannten Kommißion, Gebrauch zu machen. Dann aber versiehet man sich zur implorатischen fürstlichen Regierung, daß sie vorerst Imploranten mit dem Vorschuß der Kosten zu der von ihr selbst veranlaßten, und als Beweis der demselben gemachten Vorwürfe ihm schuldigen Untersuchung zu verschonen, und darüber das dereinstige Erkenntniß abzuwarten, von selbst geneigt seyn werde; widrigenfalls auf dessen weiteres Anrufen ferner ergehen solle, was Rechtens.

Beylage 4.

Hochlöbliche Regierungskommißion!

Aus den mir zur Einsicht vorgelegten Untersuchungsakten habe ich mit Vergnügen jene Beweise gesehen, die den an das kais. Kammergericht erstatteten Regierungsbericht in Hinsicht der wider mich angebrachten Beschuldigungen, als grundlos, falsch und verläumderisch darstellen, und diese so geartet gefunden, daß ich die mir vermög kammergerichtlichen Dekrets vom 5. Dezember vor. Jahres

zuge-

zugestandene Aktenversendung ad impartiales für überflüßig ansehe.

Ich bitte demnach, sub contradictione generali, & reservatione competentium, Eine hochlöbliche Kommißion gehorsamst, darüber zu erkennen, was Rechtens, und harre mit schuldigem Respekte ꝛc

Donaueschung. den 24. Okt. 801. F. X. Battie

Beylage 5.

Kaiserlich-königl. kammergerichtliches Dekret vom 14. Dezemb. 1801.

Läßt man es bey den vorigen Dekreten nochmal lediglich bewenden; jedoch versiehet man sich zu der angeordneten Untersuchungskommißion, dieselbe werde die Untersuchung mehrers zu beschleunigen, und zum Ende zu befördern — auch nach Abschluß des Protokolls Copiam desselben dem Imploranten, überhaupt auch alle rechtliche media defensionis zu verstatten von selbst geneigt seyn.

Beylage 6.

Von hochfürstlich-fürstenbergischen Regierungskommißions wegen wird dem Herrn Hofrath de Battie zu Haaslach hiemit ohnverhalten: Man habe ihme auf sein letzteres exhibitum de dato & præsentato 24. Okt. abhin per signaturam vom 26. dicti zu erkennen gegeben, daß sein damal angebrachtes rechtliches Ansinnen, welches dahin gegangen, daß von Kommißionswegen über den Erfund

der

der kommißionalischen Untersuchung, was Rechtens, erkennet werden möchte, bis auf endlichen Abschluß derselben ohne Erledigung in suspenso bleibe.

Wie nun die Untersuchung wirklich abgeschlossen worden; so werde ihme hievon mit dem Nachricht ertheilet, daß, weil der Kommißion in dieser Sache weder von Seiten des k. k. Kammergerichts, noch der dießseitig= hochfürstlichen Regierung eine Judicatur kommittirt worden, und diese derselben von ihme einseitig nicht übergeben werden könne, man von Kommißionswegen sich nicht ermächtiget finde, in dieser untersuchten Sache ein rechtliches Erkenntniß zu ertheilen. Man müsse daher ihme lediglich überlassen, was für ein Gebrauch von der Kommißionsverhandlung von ihme gemacht werden wolle. Zu dem Ende werde ihme nicht nur weitere Einsicht in das inzwischen à fol. 1668 bis 1846 weiter angewachsene Kommißionsprotokoll, und in die von Num. 59 bis 102 vermehrte Protokollbeylagen, sondern auch, wenn er es zu seiner Defension contra die hochfürstliche Regierung verlangen würde, eine Abschrift vom ganzen Protokoll, und den Beylagen, die er nicht schon bey Handen habe, gegen Bezahlung der Schreibgebühr bewilliget.

Uebrigens seye man des schon geschehenen Abschlusses ohngeachtet dennoch auf den Fall, wenn er Commissioni faktische Erinnerungen, die etwa zur nähern Aufklärung der Sache, oder zu seiner Rechtfertigung dienen möchten, zur weitern Unter=

suchung nach eingesehener vollständiger Kommißions-verhandlung zu machen für nöthig finden würde, supplenda zu suppliren, und das sich dadurch Ergebende dem Kommißionsprotokoll nachzutragen, noch stets fort bereit.

Signatum Donaueschingen den 24. Dez. 1801.

Von hochfürstlich-fürstenbergischen
Regierungskommißions wegen
Hof- und Regierungsrath Mors.

Beylage 7.

Hochfürstlich-hochpreisliche Regierung!

Endlich hat der Herr Hof- und Regierungsrath Mors, als von mir selbst erbethener Comissarius sein Tagwerk vollbracht, und jene abentheurliche Untersuchung, die mich zu einem Landesverräther machen soll, nach einem halbjährigen Umtriebe beschlossen. Dieses hat er mir in einer mir gestern zugekommenen Signatur mit deme bedeutet, daß ich diese Untersuchungsakten, die in einem Protokoll von 1846 Folia und in 102 Beylagen dazu bestehen, einsehen, auch gegen die Bezahlung der Schreibgebühr eine Copiam davon haben könne.

Für dermal verlange ich weder das Eine noch das Andere; ich will mir aber die diesfalsige Befugniß auf jeden Fall hiemit ausdrücklich vorbehalten haben.

Unter diesem Vorbehalt ergehet nunmehr an Eine hochpreisliche Regierung meine rechtliche Bitte, ohne allen weitern Umgang, von Regierungswegen

über

über die in Frag stehende Untersuchung zu erkennen, was Rechtens ist; bey dieser rechtlichen deliberation aber den Herrn Hof- und Regierungsrath Mors davon auszuschließen, — indem ich diesen in allen mich betreffenden Rechtsfällen pro judice suspecto hiemit erkläre, und in vorliegendem Falle als äußerst verdächtig rekusiere.

Meine Rekusationsgründe bestehen in folgenden Thatsachen:

1) Hat zwar der Herr Commissarius Mors die ihm aufgetragene Untersuchung auf mein ungestümmes Andringen den 19. Jun. in Stühlingen angefangen, solche aber unter dem Vorwande, daß er zur Konservirung seiner Gesundheit eine Badkur brauchen müsse, schon den 1. Jul. abgebrochen, obgleich er erst den 8. darauf zur Badkur ins Rippolzau gereiset ist. Und nachdem

2) Dieser Unterbruch zwey Monat lang gedauert hatte, hat derselbe im Monat September sothane Untersuchung weit über die Gränzen des ihm ertheilten Regierungs-Commissorii exdentiret. Auf diese Weise ist

3) Ein Untersuchungsprotokoll entstanden, das schon mit dem 7. Oktober 1668 Folia zählte, und dabey so beschaffen war, daß Herr Commissarius nicht für gut fand, Regimini darüber die schuldige Relation abzustatten, sondern vorerst noch einmal nach Stühlingen reisete, um jenes Protokoll noch mehr zu vergrössern.

 4) Ha-

4) Habe ich aus dem im Oktober mir zur Einsicht vorgelegten Kommißionsprotokoll mit Erstaunen ersehen, auf was für eine pflichtvergessene Weise der Herr Commissarius Mors an den von mir denunzirten Meuchelmörder Michel Anton Mayer folgende eben so verfänglich- als anzügliche Frage stellte:

„Ob er von dem Herrn Hofrath de Battie
„nicht belohnet seye, den Martin Fechtig
„wegen des Meuchelmordes anzuklagen?"

5) Hat Herr Hof- und Regierungsrath Mors, als Judex delegatus in der bekannten Weinvergütungssache der gaggischen Erben wider die Landschaft Stühlingen zur Bedeckung der hierüber zu Gunsten des klagenden Theiles gegebenen Urthel pro ratione decidendi akten- und wahrheitswidrig angeführt, daß

a) Die landschaftlichen Deputirte bey der Gleichstellungsrechnung über die erlittenen Kriegsschäden die ganze gaggische Foderung von 19 Eymer Wein zuerst gut geschrieben, sodann aber auf meinen Antrag von 19 Eymer auf 2 zurückgesetzt hätten; daß

b) Ebendieselben mit Widerspruch ihrer angenommenen Grundsätze zu Werke gegangen wären, indem sie die gaggische Foderung von 17 Eymer Wein verwarfen, dagegen ähnliche Foderungen dem Herrn Rentmeister Feederle, und Sekretaire Wölflin paßiren ließen.

6) Hat

6) Hat genannter Judex delegatus seine Partheylichkeit gegen mich, als vorherigen Richter erster Instanz in befragter Sache offenbar an Tag gegeben, indem er auf jene grundfalsche Ratio decidendi nachstehende Anmerkung folgen ließ:

„Ob durch diese Data, durch diese denen Landschaftlichen Deputierten beygebrachten Grundsätze und durch die entgegengesetzten Handlungen die Vermuthung bestärkt werde, die der gewesene Schultheiß Rößler eidlich zum Protokoll gegeben, daß der Umstand dazu beygetragen haben möge, daß den gaggischen Erben der befragte Abzug gemacht worden seye, weil Herr Hofrath de Battie mit denselben nicht in beßter Harmonie gestanden, beruhet auf sich, und wird aus Mangel eines nähern Beweises dem Judicio Divino überlassen."

Vorstehende Thatsachen in 6 Punkten bestehend sind aktenmäßig, und wenn der Herr Recusatus solche in Widerspruch ziehensollte, so will ich auf diesen Fall Eine hochpreisliche Regierung gebethen haben, mich zum desfallsigen Beweise zuzulassen, und des Endes eine Regierungskommißion mit dem gnädigen Auftrage zu ernennen, daß dieselbe die betreffenden Akten zur Hand nehmen, mir diese in Originali vorlegen, und mich darüber ad Protocollum vernehmen solle. Uebrigens

7) Habe ich zwar von einem mir noch unbekannten, aber — wie es durch den untersuchten Innhalt meiner Commissioni übergebenen Beweisarttkel bewiesen

wiesen ist — zuverläßigen, wahrhaften Menschenfreunde sub dato 10. Sept. 1801 eine schriftliche Anzeige erhalten, die folgendermassen lautet:

„Am 1. Sept. fieng die hochfürstliche Kommißion mit dem an, daß sie den Zirkelschmied und Büchsenmacher sammt dem Anton Kehl vorberufen und verhöret. Ich wollte in dem Adler noch mehrers erfahren, ich hörte aber nichts, als Beschimpfungen. In das Nebenstüble zum Adler, wo der Unterricht gegeben wird, wie man der Obrigkeit die erkannten Wahrheiten abläugnen solle, wo der alte Hirschenwirth Lektion giebt, und Friedrich Schüle und der Zirkelschmied nebst andern Komplottirern als fleißige Lehrlinge erscheinen, durfte ich mich nicht wagen. So viel habe ich beobachtet, daß, wenn die Schüle und Kehlen diese Versammlung durch ein hochrichterliches Verboth zu meiden, nicht angehalten werden, es einer hochfürstlichen Kommißion die Wahrheit zu erfahren, sauer werden dürfte.

„Ich hatte auch zu vernehmen, daß der jetzige Schultheiß auch auf seinen Kopf Sorge zu tragen, Ursache habe, weil ihm diese Kerl aufsitzen werden. Am auffallendsten war es mir, daß die Fechtige dem Anton Kehl und Zirkelschmied so viele gute Worte, Gastmähler, Fressen und Saufen geben; denn wäre es nicht wahr, daß die Fechtig durch diese den Meuchelmord attentirt haben, so würden ja die Fechtig diese Aussagen nicht auf sich erliegen lassen,

lassen, sondern in via justitiæ mit diesen verfahren und ihre gekränkte Ehre zu vindiciren wissen. — Doch was will ich mich über dies aufhalten? — Friedrich Schüle sagte jüngsthin zum Altschultheiß Rößler und dem Kronenwirth: Mein Bruder Zirkelschmied weis schon, warum er zu den Fechtigen geht und haltet; er wird gut dafür bezahlt. — Dieß, was Friedrich gesagt, ist bey der Kommißion noch nicht vorgekommen.

Nehmen Sie dieß abermalige Schreiben als einen Beweis meiner Achtung und Werthhaltung an. Christenpflicht und Gerechtigkeitsliebe haben es bewirkt, und da ich meine Haut noch mehrers heil erhalten möchte, so begnügen Sie sich bis weiters, wenn ich mich unterzeichne

Ihr aufrichtiger und redlicher Freund.

Da ich nun über vorstehende wichtige Entdeckung, die Friedrich Schüle in Hinsicht seines Bruders dem Altschultheißen Rößler und dem Kronenwirth machte, in dem mir zur Einsicht vorgelegten Kommißions-Protokoll nichts vorgefunden habe; so ist mir hiedurch der Herr Commissarius um so verdächtiger geworden, als dieser einen Zeugen, meines Erinnerns heißt er Ritter — der zur Beantwortung einer ihm vorgehaltenen Frage sich eine halbstündige Bedenkzeit ausbath, zu solchem Ende aus dem Verhör entlassen, und sodann erst, nachdem Zeuge mit einer fertigen Antwort ins Verhör zurückgekommen, dessen Deposition ad Protocollum genommen

 hat;

hat; denn hiebey konnte ich den Argwohn nicht unterdrücken, daß Zeuge auf die erhaltene Bedenkzeit sich in das Nebenstüble zum Adler werde begeben, und allda Unterricht geholt haben.

Hiemit empfehle ich meine rechtlichen Gesuche zur beförderlichen Justizleistung ꝛc.

Haaslach den 30. Dez. 1801. F. X. Battie

Beylage 8.

Hochfürstlich-hochpreisliche Regierung!

Die hochfürstliche Regierung ist von mir in einer einzigen Sache, nämlich wegen jener mir in dem Arrest im Spatjahre 1796 ex ærario principis angewiesenen 220 fl. —, die die fürstliche Hofkammer nebst dem bekannten halbquartaligen Besoldungs-Rato gegen mich einklagte, rekusiert worden. Seitdem hat dieselbe nicht nur eine Schuldklage von mir gegen den Hr. Rath und Obervogt Baur zu Stühlingen angenommen, sondern auch vi decreti de 5. August. à præt. richterlich entschieden. Eine hochpreisliche Regierung kann also von jener vorgehenden Rekusation keinen Grund hernehmen, um die richterliche Entscheidung, die wider mich untersuchten kriminellen Beschuldigungen betreffend, abzulehnen, ohne mit sich selbst in Widerspruch zu verfallen.

Dagegen sind aus den votirenden vier Räthen, woraus die hochfürstliche Regierung als Justizkollegium bestehet, die zwey Ersten, benanntlich Hr. Hofkanz-

kanzler von Hupmann und Hr. geheime Rath Würth bey der Sache in so weit intereßirt, als sie an dem abschlägigen Regierungsdekret vom 29. Dez. 1796, worauf meine Entschädigungsklage gegen die betreffenden Regierungs-Individuen hauptsächlich sich gründet, Antheil haben. Der 3te Vokant ist der Hr. Hof- und Regierungsrath Mors. Dieser hat zwar an meiner Entschädigungsklage keinen Theil, dagegen habe ich ihn bereits pro suspecto judice erklärt und rekusirt. Ich beharre nicht nur auf dieser Rekusation, sondern erkläre denselben hiemit förmlich als einen Falsarium, mit dem Anerbieten, den desfalsigen Beweis schon gegebenermaassen coram Commissione ex actis zu führen.

Der 4. Vokant ist der Hr. Hof- und Regierungsrath Schanz, gegen welchen weder von mir, noch von Seiten der hochfürstlichen Regierung eine Einwendung statt findet.

Da nun Hochdieselbe gegen meine ausdrückliche Erklärung die befragten Untersuchungsakten zum Spruch Rechtens versenden will;

So bleibt mir nichts anders übrig, als an Eine hochpreisliche Regierung hiemit die rechtliche Bitte zu stellen, daß Hochdieselbe ohne alle weitere Verzögerung durch den gedachten Herrn Hof- und Regierungsrath Schanz die betreffenden Akten in meiner Gegenwart inrotuliren, und zum Spruch Rechtens ad impartiales exteros verschicken lassen möchte ꝛc. Haaslach den 16. Jäner 1802.

F. X. Battie

Beylage 9.

Kaiserlich-königl. kammergerichtliches Dekret vom 16. Jun. 1802.

Abgeschlagen; jedoch versiehet man sich zu beklagter fürstlichen Regierung, daß sie, da Kommissarius Hofrath Mors ohnehin das ihm übertragen gewesene Geschäft vollendet habe, zu allem Ueberfluß, und gänzlicher Beruhigung des Imploranten die geschlossenen Akten durch einen andern von Imploranten nicht angefochtenen, aus ihrer Mitte inrotuliren, und ad impartiales exteros verschicken zu lassen geneigt seyn werde; wobey übrigens ermeldtem Hofrath Mors gegen die ihm gemachte Beschuldigungen alle Competentia, und im Richterweisungsfalle die billige Genugthuung vorbehalten bleibet.

Beylage 10.

Ex speciali mandato Serenissimi vom 23. dieß wird dem Herrn Hofrath de Battie zu Haaslach auf seine bey Höchstdemselben sub eodem eingereichte unterthänigste Bitte pro avocandis actus & publicanda Sententia ab impartialibus lata in der zwischen ihm und dem Herrn Rath und Obervogt Baur vorwaltenden Injuriensache hiemit unverhalten, es seyen diese Acta, obgleich Commissarius Herr Hof- und Regierungsrath Mors die Beschleunigung der desfälligen rechtlichen Erkenntniß bey den Impartialibus schon vor einiger Zeit betrieben, bis jetzt von denselben noch nicht zurückgekommen; dem Hrn. Commissarius aber unter einem der Auftrag erthei-

let

let worden, hierauf bey denselben wiederholt anzudringen.

Anbey werde ihme seine dreiste, kathegorische Aeußerung, als ob die gedachten Akten bereits eingekommen seyn, hiemit ernstgemessenst verwiesen.

Donaueschingen den 28. Jul. 1802.

Hochfürstlich-Fürstenbergische Regierung.

vt Würth.

Beylage 11.

Einrede und Wiederklage in Sachen Meiner des Hofraths de Battie, Beklagten und Wiederklägers, wider den Hof- und Regierungsrath Mors, Kläger und Wiederbeklagten.

pcto injuriarum, & Syndicatus.

Hochfürstlich-hochlöbliche Kommißion!

Die aussen rubrizierte Klage habe ich den 10ten l. M. erhalten. Ich erstatte hiefür meinen schuldigen Dank, und ermangle nicht, darauf nicht nur excipiendo, sondern auch reconveniendo zu antworten.

Meine Einrede gründet sich auf Liebe zur Wahrheit mit Selbstvertheidigung verbunden, wozu mich der Herr Kläger durch sein pflichtwidriges Benehmen genöthiget hat; denn

A. Hat sich derselbe — zu meinem grossen Schaden an Ehre und Vermögen — wider mich einer richterlichen Untersuchung angemaßt, wozu er keinen Beruf hatte. Herr Kläger wurde von Seite der hoch-

hochfürstlichen Regierung juxta decreta cameralia de 5. Xbris 1800, & 16. Mart. 1801 pro commissario ernannt, mit der Vollmacht, jene Beschuldigungen, die gedachte Regierung in ihrem an das K. Kammergericht erstatteten Bericht, und dem dabey sub Lit. S. befindlichen Untersuchungsprotokoll wider mich vorgebracht hat, im gesetzmäßigen Wege zu untersuchen, auch auf meine desfalls beym K. Kammergericht übergebene Artikel cum directorio Rücksicht zu nehmen.

Diesem Auftrage zufolge hat sich der Hr. Kläger nach Stühlingen begeben, und die ihm obgelegene Untersuchung den 19. Jun. des v. J. daselbst angefangen, sofort mit dem 2. Jul. rechtmäßig vollbracht, mit Ausnahme des Verhörs vom 1. Jul. mit Michel Anton Mayer.

Hernach aber hat Kommissarius Mors die Rolle eines Falsarii angenommen, und in dieser Gestalt die weitere Untersuchung gepflogen; und so hat derselbe am 1. Sept. in Stühlingen den Anton Kehl Baur, Johann Schüle Zirkelschmied, und Michel Anton Mayer Büchsenmacher, als gewöhnliche Zeugen einvernommen — da sie doch durch ihre theils aussergerichtliche, theils gerichtliche Geständnisse, ihre meuchelmörderischen Anschläge gegen mich schon einbekannt hatten, mithin auf jeden Fall nicht anderst, als wie schwer gravirte Inquisiten hätten behandelt werden sollen — sofort ganz unbefugter Weise nicht nur die mir im Spatjahre 1796 widerfahrne Arretierungsgeschichte, worüber mir im gedachten Re-

Regierungsberichte keine Vorwürfe gemacht, folglich jene in der befraglichen Vollmacht nicht begriffen wurde, sondern auch blosse meine fünfjährige Dienstverwaltung in Stühlingen betreffende Gegenstände zu seiner anmaßlichen Untersuchung gezogen, wovon die Folge war, daß der Abschluß der ihm übertragenen Regierungskommißion erst mit dem 24. Dezemb. vorigen Jahres geschehen ist.

B. Während des kommissarischen Aufenthalts in Stühlingen vom 19. Jun. bis 2. Jul. wurde dem Hr. Kommissario von Seite Stühlinger Bürger eine Vorstellung, worinn sie an- und ausführten, daß durch meine Vertreibung von der Obervogtey Stühlingen, und deren schlechte Besetzung durch den Advokaten Baur der Landschaft Stühlingen ein Schaden von 40- bis 60,000 fl. zugefügt worden sey — übergeben, und von ihm zur Hand genommen.

Zum Beweise dieser Thatsache schlage ich bedärfenden Falls als Zeugen vor: 1) Die ledige Verena Tuttlingerin zu Lempach; 2) Den herrschaftlichen Schultheiß Joseph Schärtle zu Stühlingen, und 3) Den Rothgerber Joseph Würth allda.

Da nun gedachte Vorstellung nicht bey den Kommißions-Akten vorfindlich ist; so muß der Hr. Kläger solche zu meinem Nachtheil hinterschlagen haben.

C. Als ich gelegenheitlich am 23. v. M. das vom Hr. Kläger geführte Untersuchungsprotokoll durchgegangen, so habe ich jene Protokollverfälschung, worüber die gegner. Anlagen sub Num 9. bis 13. inclus. die Geschichte enthalten, ganz überzeugend entdeckt.

Diese Verfälschung ist ersichtlich in dem obgedachten Verhör vom 1 Jul. 1801, und liegt in den folgenden zwey Fragen und Antworten:

64. Ob ihme von keiner andern Seite her eine Belohnung gegeben, oder versprochen worden? daß er so, wie er bisher gethan, seine Aussagen und Bekenntnisse gemacht? ℞. Nein, nirgendsher.

65. Nicht vom Hr. Hofrath de Battie? ℞. Nein, er habe mit ihme kein Wort verloren; weñ er ihn aber irgendwo angetroffen hätte, so würde er ihm alles das gesagt haben, wie er bisher der Kommißion zum Protokoll gegeben.

ganz klar vor Augen! denn die Stelle der Responsion mit dem ausgestrichenen Punctum Int. verglichen, zeuget augenfällig, daß die unverfälschte Frage mit den Worten „versprochen worden?“ zu Ende gegangen ist. Der angehängte Zusatz: „daß er so, wie er bisher gethan, seine Aussagen und Bekenntnisse gemacht?“ ist also offenbar falsch; und um die 65. Frage, die nach der gegner. Anlage Num. 13. in ihrem unverfälschten Stande also lautete:

65. Ob er von dem Hr. Hofrath de Battie nicht belohnet seye, daß er so, wie er bisher gethan, seine Aussagen und Bekenntnisse gemacht habe? ℞. Er habe den Hr. Hofrath nie gesehen, wenn er ihn aber zufälliger Weise angetroffen hätte, so würde er ihme die Sache eben so, wie er es zum Protokoll gegeben, erzehlt haben.

mit obigem falschen Zusatze in Uebereinstimmung zu bringen, mußte sie angezeigtermaaßen abgeändert werden.

Zu der vorstehenden Verfälschung war es nicht nothwendig, weder die Zahl der Interrogatorien abzuändern, noch die Unterschrift des verhörten Michel Anton Mayers zu verfälschen; denn der Bogen Papier, worauf die Verfälschung ersichtlich ist, durfte nur verfälschtermaaßen an die Stelle des Originalbogens unterschoben werden.

Bey vorliegenden Innzichten ist die Eidesleistung, wozu ich mich laut gegnerischer Anlage Num. 13. bereits anerboten habe, und hiemit wiederholt anerbiete, hinlänglich, das befragliche Falsum vollständig zu beweisen.

D. Hat der Hr. Kläger auf meine unterm 23. præt. wider ihn bey Serenissimo geführte Beschwerden Höchstdieselben fälschlich berichtet, daß nicht er, sondern die betreffende Juristenfakultät die Schuld trage, daß auf meine Injurienklage wider den Hr. Rath und Obervogt Baur zu Stühlingen noch keine Urthel erfolget sey. Der Beweis von diesem Falso wird sich bey künftiger Exrotulation der ab impartialibus zurückkommenden Akten vorfinden.

Endlich hat

E. Der Hr. Kläger, als Judex delegatus in Klagsachen der gaggischen Erben wider die Landschaft Stühlingen eine Weinvergütung betreffend — zur Beschimpfung meiner richterlichen Ehre — die gedachte

dachte Landschaft durch ein ungerechtes, null und nichtiges Urthel um eine beträchtliche Geldsumme betrogen. Den Beweis hierüber hat derselbe in seinen zum hochfürstlichen Hauptarchiv abgegebenen, und sub dato Hüfingen den 16. April 1800 ausgefertigten Entscheidungsgründen * selbst geliefert; denn

1) Wird vorausgesetzt, daß das Mandatum, worauf die gaggischen Erben ihre Klage gründen wollten, erwiesen sey.

Diese Voraussetzung ist grundfalsch; weil der Kiefer Peter Würth, als vorgeblicher Mandatarius, sein erdichtetes Mandatum durch die von ihm null und nichtig aufgenommene eidliche Deposition nicht beweisen konnte.

Wenn die gegentheilige Jurisprudenz in ähnlichen Fällen aufkäme, so würde das Eigenthum keines ehrlichen Mannes mehr sicher seyn!

Nicht minder falsch ist die Behauptung, daß die Landschaft Stühlingen Grundsätze zur richterlichen Entscheidung über die sie betroffenen Kriegserlittenheiten aufgestellt habe. Sie hat keine Grundsätze zur richterlichen Entscheidung aufgestellt, sondern ihren Deputirten unter der Direktion des Obervogteyamts die Vollmacht gegeben, zur gütlichen Ausgleichung der befragten Kriegsschäden billige Vorschläge und Aussprüche zu thun. An diese Aussprüche war niemand gebunden. Es blieb jedem frey den

* Die Regeirung hat diese Entscheidungsgründe ihrem Berichte an das K. Kammergericht beygelegt.

den ihm dadurch angebothenen Vergleich entweder anzunehmen oder zu verwerfen, und im letztern Falle seine vermeyntlichen Ansprüche gegen die Landschaft im Wege Rechtens nachzusuchen. In diesem Falle wird kein ehrlicher Rechtsgelehrter behaupten, daß der Richter anderst, als nach den Gesetzen verfahren und absprechen könne. Und doch hat dieses der Herr Kläger in seinem ersten Entscheidungsgrunde behauptet!

2) Wird eben so fälschlich die den landschaftlichen Deputierten ertheilte Vollmacht in einen zur richterlichen Entscheidung gehörigen Grundsatz verwandelt.

3) Ist es ein Falsum und eine Injuria atrocissima, so derselbe durch die Behauptung — daß die gedacht- landschaftlichen Deputierte zuerst die gaggische Weinvergütungsfoderung angenommen, hernach aber von diesem Schlusse durch mich wieder ab- und zu deren Verwerfung — weil ich mit den gaggischen Erben nicht in der beßten Harmonie gestanden sey — gebracht worden seyen — respective begangen, und mir zugefügt hat.

Zur Bemäntlung dieses äußerst auffallenden Falsums hat der Hr. Kläger sogar meine eigene Handschrift misbraucht; denn ich habe als Obervogt zu Stühlingen — ohne Mitwirkung der Landschaft — auf Veranlassung der hohen Stelle die Konten über die Militärleistungen und Kriegsschäden durch den Sekretär Wölflin aufnehmen, und solche in das in drey Kolonnen abgetheilte Verzeichniß bringen lassen,

sofort die Foderungen, so in der ersten Kolonne vorkommen, in der zweyten mit meiner Hand vergutachtet, und die 3te Kolonne zu den Hofkammer-Resolutionen leer gelassen, und so sothanes Verzeichniß an die hochfürstliche Hofkammer mit amtlichem Begleitungsbericht eingeschickt. Die hochfürstliche Hofkammer fand aber Bedenken, darüber zu entscheiden, indem gedachtes Verzeichniß — ohne daß die zu hohen Entschlüssen bestimmte 3te Kolonne damit ausgefüllt worden — bloß mit der Weisung zurückgekommen, daß die Sache bis auf ruhigere Zeiten verschoben worden sey.

Erst im Spatjahre darauf habe ich den — wegen eines andern Gegenstandes versammelten landschaftlichen Vorgesetzten gelegenheitlich den Vorschlag zur gütlichen Ausgleichung der befragten Kriegsschäden gethan, und die Niedersetzung einer landschaftlichen Deputation zur Untersuchung und Absprechung darüber veranlaßt.

Bey dieser landschaftlichen Untersuchung ist es dann geschehen, daß meine amtlichen Gutachten, die in der 2. Kolonne mehrgedachten Verzeichnisses vorkommen, durch die landschaftlichen Schlüsse, womit sodann die bis dahin leergebliebene 3te Kolonne ist angefüllt worden, abgeändert wurden. Ich habe also nicht die landschaftliche Deputation mit Abänderung der 2ten Kolonne reformiert, wie Hr. Kläger fälschlich behauptete, sondern die landschaftliche Deputation hat mein zu Gunsten der gaggischen Erben

ge-

gegebenes Gutachten, so wie auch andere von mir günstig vergutachtete Foderungen abgeändert, und in pejus reformirt, worüber mehrgedachtes Verzeichniß den augenscheinlichen Beweis liefert.

4) Ist es eben so wahrheitswidrig, daß die landschaftlichen Deputierte bey Abänderung meines Gutachtens in Hinsicht der gaggischen Foderung gegen ihre aufgestellten Grundsätze gehandelt, und eine partheyische Ausnahme davon zum Nachtheil der gaggischen Erben gemacht haben.

5) Nicht minder falsch ist die Behauptung, daß der pensionirte Sekretär Gagg anderst, als andere seines Gleichen behandelt worden. Nur die Individuen der zur Landschaft Stühlingen gehörigen Gemeinden wurden in der Regel zur Theilnahme an den landschaftlichen Entschädigungsaussprüchen zugelassen. Nicht bloß der im Pensions- und Ruhestande sich zu Stühlingen aufhaltende Sekretär Gagg, sondern alle Pfarrherren, Klöster und andere steuerfreye Innsassen und Einwohner sind davon ausgeschlossen worden. Der Herr Rentmeister Feederle, und Sekretär Wölflin sind bloß, als wirklich dienstleistende Beamte wegen ihrer bey damalig- beschwerlichen Kriegszeiten auch zum Beßten der Landschaft geleisteten Dienste mit einer billigen Vergütung ihrer dabey erlittenen Schäden bedacht worden. Hieraus ergiebt sich

6) Daß der Hr. Kläger zur Bedeckung des in fragstehenden Urthels einen falschen Grund zu Hilfe

genommen habe, indem er behauptete, daß der Sekretär Gagg nach ungleichem Verhältnisse gegen andere zur Entschädigung zugelassene Individuen, und somit leidenschaftlich behandelt worden sey.

7) Ist es abermal falsch, daß die landschaftlichen Deputierten dem von mir aufgestellten Grundsatze — daß die steuerfreyen Innsassen und Einwohner an der befragten Entschädigungs-Ausgleichung nur alsdann Theil nehmen mögen, wenn sie ihre Foderung auf eine rechtmäßige landschaftliche Anweisung gründen können — dadurch, weil sie den pensionirten Sekretär Gagg anders, als die dienstleistenden Beamten behandelten — zuwider gehandelt haben, wie oben beweislich angezeigt worden. Also

8) Ist die klägerische Vermuthung — daß ich deßwegen die gaggischen Erben mit der befragten Vergütung aus der Landschaftskasse abgewiesen habe, weil ich mit denselben nicht in beßter Harmonie gestanden sey, grundlos, falsch, und so geeigenschaftet, daß sie ihren Urheber als einen äußerst gefährlichen Böswicht darstellen muß. Eben so wenig

9) Ist die Voraussetzung — daß ich den Grundsatz, daß die Abgaben, die nicht von mir angewiesen worden, sich zur Vergütung aus der Landschaftskasse nicht vereigenschaften, den landschaftlichen Deputirten beygebracht habe — in der Wahrheit gegründet, sondern falsch, und mir boshafter Weise zugedichtet. Deßgleichen

10) Ist es wahrheitswidrig, daß der gaggische

Wein

Wein mündlich und schriftlich angewiesen worden. Der Kiefer Peter Würth kan̄ als Mandatarius durch seine mündliche Aussage nichts beweisen; der Kiefer Schüle aber hat nur ausgesagt, daß er einen Zettel in den Händen des Kiefers Würth gesehen habe; er sagte nicht einmal, daß darinn eine landschaftliche Anweisung gestanden, vielweniger daß diese Anweisung eine rechtmäßige gewesen sey. Die Behauptung des Hr. Klägers, daß sothane Anweisung erwiesen sey, ist also grundlos, und falsch, wie alle seine vorgehenden Asserta.

11) Die befragliche Weinabgabe soll am 9. Oktob. also am 2ten Tage, wo die Franzosen über Stühlingen retirirten, geschehen seyn. Damalen war Stühlingen bis Nachmittags von den Franzosen leer. Erst gegen Abend ist die Reserve-Artillerie mit einer nicht beträchtlichen Bedeckung angekommen, wovon der Kommandant mit seiner Frau in meinem damaligen Quartier zu Stühlingen übernachtet hat. Es ist also abermal falsch, daß an diesem Tage ein Gedränge von Franzosen, oder sonstige Verwirrung in Stühlingen herrschte; und so ist es auch handgreiflich erdichtet, daß der Kiefer Peter Würth eine Anweisung zur Weinablangung entweder durch den Schultheiß oder Heiligenvogt erhalten habe; denn dieses hätte damal — Betrügerey ausgenommen — ohne mein Vorwissen nicht geschehen können. Auch hat

12) Der Schultheiß Rößler sothane Anweisung bey meiner unterrichterlichen Verhandlung in Stühlin-

lingen über die befragte Klage, gleich dem Herrn Heiligenvogt Goldschack, judicialiter widersprochen, und sich damal von selbst anerbothen, diesen Widerspruch eidlich zu erhärten. Hierauf ist derselbe auch bey der gerichtlichen Verhandlung, so der Hr. Kläger als Judex delegatus in der Folge vorgenommen hat, in der Maaße bestanden, daß er seinen deßfallsigen Widerspruch sub juramento credulitatis behauptē koñte. Es ist also die klägerische Behauptung, daß der Schultheiß Rößler den befraglichen Widerspruch sub juramento nicht behaupten könne, in so weit abermal falsch, als sie das Juramentum credulitatis betrifft.

Mit den vorstehenden Fallis vereinbaret sich

13) Die grundlose und wahrheitswidrige Zumuthung, daß ich selbst die Anweisung auf den Sekretär gaggischen Wein gegeben, indem der Hr. Kläger als Judex delegatus meinen obrigkeitlichen Befehl — daß man Wein nehmen solle, wo er anzutreffen sey — fälschlich auf den 9. Okt. wo der quästionirte Wein aus dem gaggischen Keller den Wirthen soll zugetragen worden seyn — angewendet hat; denn dieser ebengedachte Befehl ist von mir erst am 5. Tage des Rückzuges, nämlich den 12. Okt. erlassen worden. Eben so falsch ist

14) Die Vermuthung, daß zur Zeit der vorgeblichen Weinablangung aus dem gaggischen Keller die Wirthe mit keinem Wein mehr versehen gewesen seyen — auch die weitere Behauptung, daß damal schon ein Wagen voll Wein aus der Schweiz verbraucht gewesen. Diese boshafte Erdichtungen sind um so auffallender, da es in Stühlingen allgemein be-

bekannt ist, daß am 2ten Tage des Rückzuges, wo die befragte Weinablangung soll geschehen seyn — weder am Wein noch sonsten an Viktualien ein Mangel vorhanden, auch dieser Tag ganz ruhig gewesen ist.

15) Haben die Wirthe, und zwar nur zum Theile ausgesagt, daß ihnen durch den Kiefer Peter Wirth Wein zugetragen worden. Sie koñten aber nicht sagen, vielweniger wissen, daß der ihnẽ zugetragene Wein aus dem gaggischen Keller gekomen. Wenn man die Deposition des Rebstockwirths Heim mit dem Zeitpunkte vergleicht, wo er den befragten Wein erhalten haben will, so ist es offenbar, daß dieser nicht aus dem gaggischen Keller gekommen, sondern von demjenigen Wein gewesen sey, den man auf landschaftliche Kosten aus der Schweiz hat kommen lassen. Der Hr. Kläger als Judex delegatus hat also von den deßfallsigen Zeugen-Aussagen abermal eine grundfalsche Anwendung gemacht. Nicht minder falsch ist

16) Die Behauptung, daß die von den gaggischen Erben eingeklagte Weinabgabe durch die Aussage des Kiefers Peter Würth erwiesen, und ab Seiten der Landschaft gerichtlich eingestanden sey; denn der gedachte Kiefer beweiset durch seine Aussage gar nichts, wie schon oben bemerket worden. Und die Landschaft konnte die befragliche Weinabgabe nicht anerkennen, weil ihr davon nichts bewußt war. Endlich ist auch

17) Der letzte Entscheidungsgrund, daß die landschaftlichen Deputierte in Hinsicht auf die gaggischen Erben gegen ihre eigene Grundsätze gehandelt hätten — schon oben ausgeführtermaaßen, wie alle seine vorgehenden Brüder, mit dem Crimine falsi behaftet.

Hierinn bestehet meine Einrede; und nun ergehet an Eine hochlöbliche Kommißion meine rechtliche Bitte, den Hr. Kläger mit seiner grundlosen Unbildenklage abzuweisen, und in alle mir deßfalls verursachte Schäden und Kosten zu kondemnieren.

Meine

[library stamp]

Meine Wiederklage ist die natürliche Folge von demjenigen, womit ich meine Einrede sub Lit. A. begründet habe. Nach diesem ad A. Angeführten hat der Hr. Wiederbeklagte jene Untersuchung, die ihm juxta decreta allegata angeführtermaassen übertragen worden, unbefugterweise auf Gegenstände ausgedehnt, wozu er keine Vollmacht hatte. Er hat hiedurch mit seinen unbefugten, null und nichtigen Vorschritten den Abschluß des Untersuchungs-Protokolls ein ganzes halbes Jahr nicht nur aufgehalten, sondern auch neuerliche Hindernisse, worüber der sub Lit. A. anliegende Extractus Protocolli regiminalis de dato 12. curr. zum Beweise dienet, mir deßfalls in Weg geleget. Durch dieß unbefugte Benehmen ist mir ein sehr grosser Schaden zugefügt, weil meine bey dem K. Kammergerichte rechtshängige Entschädigungsklage dadurch schon über ein ganzes Jahr ist aufgehalten worden, und davon noch eine längere Verzögerung derselben eine nothwendige Folge ist.

Ich kann den mir dadurch bereits verursachten, und noch weiter zugehenden Schaden mit gutem Gewissen auf 1000 Rthlr. berechnen, und hierüber das Juramentum in litem leisten, wozu sich dieser Fall vereigenschaftet.

Da nun jeder Richter, der durch seine rechtswidrige Prozeduren und Nullitäten jemanden einen Schaden zufügt, diesen zu ersetzen in Rechten gehalten ist;

So gelanget an Eine hochlöbliche Kommißion meine weitere rechtliche Bitte, den Hrn. Wiederbeklagten dahin zu verfällen, daß derselbe wegen seinen vorgedachten rechtswidrigen Prozeduren mir den deßfallsigen Schaden mit 1000 Rthlrn. nebst allen Unkosten ersetzen solle.

Hierüber ꝛc.

Haaslach den 18. August 1802. F. X. Battie.

Bayerische Staatsbibliothek München

Jos. Brubacher
Türkenstr. 37 Tel. 24837

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Auch ein Beytrag zur Geschichte des jetzt so gewöhnlichen Kampfes des Verdienstes mit der Willkür Aus den Akten der Streitsache des fü rstenbergischen Hofraths Franz Xavier Battie gegen einige Glieder der Regierung

S.l. 1802

38.5771
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10701539-2